

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Basisprospekt

vom 5. Februar 2009

über

Strukturierte Zertifikate

COMMERZBANK 

INHALT

| | |
|---|----|
| Zusammenfassung | 3 |
| Risikofaktoren | 5 |
| Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere..... | 6 |
| Risikofaktoren bezüglich der Emittentin..... | 28 |
| Allgemeine Informationen | 34 |
| Besteuerung | 37 |
| Verkaufsbeschränkungen | 38 |
| Emissionsbedingungen | 40 |
| Zertifikate mit fester Laufzeit | 40 |
| Zertifikate mit unbegrenzter Laufzeit („Unlimited Zertifikate“) | 59 |
| Commerzbank Aktiengesellschaft | 78 |
| Allgemeine Beschreibung..... | 78 |
| Per Verweis einbezogene Dokumente..... | 87 |

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung enthält eine Übersicht über die nach Meinung der Emittentin wichtigsten Risiken in Bezug auf die Emittentin und die von der Emittentin im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere. Diese Zusammenfassung ist nicht abschließender Natur. Sie ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere nur auf der Grundlage einer Prüfung des gesamten Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen treffen.

Die Commerzbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**", die "**Bank**" oder die "**Commerzbank**" bzw. zusammen mit ihren Konzerngesellschaften die "**Commerzbank-Gruppe**" oder die "**Gruppe**") kann möglicherweise für diese Zusammenfassung haftbar gemacht werden; dies gilt jedoch nur im Falle, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den übrigen Teilen dieses Basisprospekts und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können dem als Kläger auftretenden Anleger in Anwendung der jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen auferlegt werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE UND DER DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN

Bei den Wertpapieren, die im Rahmen dieses Basisprospekts (sowie nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen) ausgegeben werden können, handelt es sich um Zertifikate mit einem festgelegten Einlösungstag oder Unlimited-Zertifikate ohne einen festgelegten Einlösungstag ("Unlimited-Zertifikate")

- (i) deren Einlösungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Basiswert (z.B. eine Aktie, einen Index, eine Ware (z.B. ein Edelmetall), einen Futures-Kontrakt, eine Anleihe, einen Wechselkurs, einen Zinssatz, einen Fonds, einen Hedge-Fonds bzw. Dach-Hedge-Fonds, oder einen sonstigen Basiswert, einen Korb oder Index, der sich aus vorstehenden Werten, Waren, Sätzen oder weiteren Basiswerten (z.B. Alternative Risiken, Immobilien, Lebensversicherungen, Inflation, Volatilität) zusammensetzt, bzw. durch Bezugnahme auf eine Formel oder mehrere Formeln bestimmt wird, oder
- (ii) die unter Bezugnahme auf einen der vorstehenden Werte die Zahlung von Zusatzbeträgen vorsehen, oder
- (ii) deren Einlösung teilweise oder vollständig durch Lieferung von Wertpapieren (die auch von anderen Unternehmen als der Emittentin ausgegeben sein können) anstelle der Zahlung eines Barbetrags erfolgt.

Aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bzw. den Emissionsbedingungen der vorstehend beschriebenen Wertpapiere geht hervor, (i) dass die Wertpapiere (außer unter den in den Emissionsbedingungen genannten Umständen) nicht vor ihrer angegebenen Fälligkeit eingelöst werden können, (ii) dass die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere durch Mitteilung zu den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bzw. den Emissionsbedingungen genannten Terminen eingelöst werden können, oder (iii) dass die Wertpapiere (im Falle des Eintretens eines bestimmten Ereignisses) automatisch vorzeitig eingelöst werden.

Alle maßgeblichen Angaben in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren, wie z.B. Typ und Emissionsbedingungen, Ausgabepreis, Ausgabedatum oder Einlösungs- oder sonstige Zahlungsberechnungen oder -angaben, Basiswert(e) (soweit anwendbar), Marktstörungen, Abwicklungsstörungen, Anpassungen, Agenten, Steuern, bestimmte Risikofaktoren, Angebot,

Clearing-System, ISIN oder sonstige Sicherheitscodes, Börsennotierung, Verbriefung der Wertpapiere und sonstige weitere Informationen sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bzw. den in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen zu entnehmen.

ZUSAMMENFASSUNG DER INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER EMITTENTIN UND DAS EMITTENTENRISIKO

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sitz der Bank ist Frankfurt am Main, die Zentrale befindet sich am Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main (Telefon: 069 – 136-20). Sie ist unter der Nummer HRB 32 000 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Commerzbank ist eine private Großbank. Sie betreut im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Privat- und Firmenkunden in allen Facetten des Bankgeschäfts. Zudem operiert die Bank – zum Teil über Tochtergesellschaften – in Spezialbereichen wie Hypotheken- und Immobiliengeschäft, Leasing und Vermögensverwaltung. Ihre Dienstleistungen konzentrieren sich auf Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf Kredit-, Spar- und Geldanlageformen sowie auf das Wertpapiergeschäft. Weitere Finanzdienstleistungen werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie in Kooperation mit führenden Unternehmen benachbarter Branchen angeboten, darunter Bauspar- und Versicherungsprodukte. Das operative Geschäft des Commerzbank-Konzerns ist in fünf Segmenten gebündelt: Private Kunden, Mittelstandsbank, Mittel- und Osteuropa, Corporates & Markets sowie Commercial Real Estate / Shipping.

Die Geschäftstätigkeit der Commerzbank konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt. Im Bereich Wealth Management werden ferner Österreich, Luxemburg, Singapur und die Schweiz sowie im Firmenkundengeschäft West-, Mittel- und Osteuropa, die USA und Asien als Kernmärkte angesehen.

Die Emittentin ist verschiedenen markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken ausgesetzt, deren Realisierung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und somit auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, haben können.

RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") ist mit diversen Risiken verbunden. Im Falle von Wertpapieren, die aufgrund ihrer besonderen Struktur eine gesonderte Beschreibung der maßgeblichen Risikofaktoren erfordern, wie z.B. strukturierte Anleihen und Zertifikate, wird – falls erforderlich - in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere eine die nachstehende Auflistung ergänzende Beschreibung der besonderen Risikofaktoren aufgenommen. Die nachstehenden und in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen beschreiben lediglich die nach Auffassung der Emittentin wichtigsten Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, **wobei die Emittentin ausdrücklich darauf hinweist, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen Risiken möglicherweise nicht vollständig ist.**

Ferner enthält die Reihenfolge der dargestellten Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und deren Realisierungswahrscheinlichkeit. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank Aktiengesellschaft haben. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Darüber hinaus könnten sich weitere Risiken, die zum Datum der Erstellung des Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt sind oder derzeit als unwesentlich erachtet werden, negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Realisierung eines oder mehrerer der in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten oder sonstiger Risiken zieht möglicherweise maßgebliche und nachhaltige Verluste nach sich und führt je nach Struktur des betreffenden Wertpapiers möglicherweise zum **Totalverlust** des von dem Anleger investierten Kapitals.

Anleger sollten die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebenssituation und Finanzlage für sich selbst entscheiden, ob die Wertpapiere eine für ihn geeignete Anlage darstellen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Know-how und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere und die mit einer Anlage in diese verbundenen Vorteile und Risiken sowie die in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen bzw. durch Bezugnahme in die vorstehenden Dokumente aufgenommenen Angaben hinreichend beurteilen zu können;
- über hinreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere im Detail verstehen und mit dem Verhalten des jeweiligen Basiswerts und der Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen, Zinsen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

Diese Risikohinweise sind nicht als Ersatz für eine Beratung durch die Bank des Anlegers oder dessen Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberater zu betrachten, die der Anleger in jedem Fall einholen sollte, um die möglichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere einschätzen zu können. Anlageentscheidungen sollten nicht ausschließlich auf Grundlage der in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise

getroffen werden, da diese Angaben nicht als Ersatz für eine individuelle Beratung dienen können, die auf die Bedürfnisse, die Zielsetzungen, die Erfahrung, das Wissen und die Umstände des jeweiligen Anlegers zugeschnitten sind.

RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE

Die im Rahmen dieses Basisprospektes emittierten Wertpapiere sind – möglicherweise erheblichen - Kursschwankungen ausgesetzt und können das Risiko eines **Total- oder Teilverlustes** des investierten Kapitals (einschließlich etwaiger in Zusammenhang mit dem Erwerb der Wertpapiere entstandener Kosten) bergen. Insbesondere bei Wertpapieren, bei denen die Zinsen und/oder der Einlösungsbetrag oder sonstige Zahlungen an einen Basiswert (z.B. eine Aktie, einen Index, eine Ware (z.B. ein Edelmetall), einen Futures-Kontrakt, eine Anleihe, einen Wechselkurs, einen Zinssatz, einen Fonds, einen Hedge-Fonds bzw. Dach-Hedge-Fonds oder einen sonstigen Basiswert, einen Korb oder Index, der sich aus vorstehenden Werten, Waren, Sätzen oder weiteren Basiswerten (z.B. Alternative Risiken, Immobilien, Lebensversicherungen, Inflation, Volatilität) zusammensetzt, oder eine oder mehrere Formeln) gekoppelt sind ("**Strukturierte Wertpapiere**"), handelt es sich um eine Anlage, die möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet ist.

Den Wertpapieren können komplexe Strukturen zugrunde liegen, die der Anleger möglicherweise nicht vollständig versteht. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger das tatsächliche mit einem Erwerb der Wertpapiere verbundene Risiko unterschätzt. Daher sollten potenzielle Anleger die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken (in Bezug auf die Emittentin, die Art der Wertpapiere sowie ggf. den oder die Basiswert/e) sowie die sonstigen in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen aufmerksam lesen und sich ggf. mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen. Potenzielle Anleger sollten vor einem Kauf sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der zu erwerbenden Wertpapiere genau verstehen sowie das jeweils mit einem Erwerb verbundene Verlustrisiko (ggf. **Totalverlustrisiko**) einschätzen und tragen können. Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten genau abwägen, ob die Wertpapiere unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation und Finanzlage eine für sie geeignete Anlageform darstellen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung der Wertpapiere von mehreren Risikofaktoren gleichzeitig nachteilig beeinflusst wird. Die Emittentin ist jedoch nicht in der Lage, hinsichtlich solcher Kombinationseffekte eine verlässliche Aussage zu treffen.

I. Allgemeine Risiken

- **Abweichung des Ausgabepreises von dem Marktwert sowie Auswirkung von Nebenkosten**

Der Ausgabepreis von Wertpapieren basiert auf internen Kalkulationsmodellen der Emittentin und kann höher sein als der Marktwert der Wertpapiere. Die Kalkulationsmodelle anderer Marktteilnehmer weichen möglicherweise vom internen Kalkulationsmodell der Emittentin ab oder führen zu abweichenden Ergebnissen.

Der Preis, der u.U. auf dem Sekundärmarkt für die Wertpapiere zu erzielen ist, kann niedriger sein als der Ausgabepreis der betreffenden Wertpapiere.

Der Ausgabepreis kann (unabhängig von etwaigen zu zahlenden Aufgeldern (Agio)) u.a. Provisionen und/oder sonstige Gebühren in Bezug auf die Ausgabe und den Verkauf der Wertpapiere (einschließlich einer Marge) enthalten, die gegenüber Platzeuren oder Dritten fällig sind oder von der Emittentin einbehalten werden. Zudem kann der Ausgabepreis Kosten umfassen, die in Bezug auf die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen. Sekundärmarktpreise enthalten i.d.R. solche Provisionen und/oder sonstige Gebühren nicht.

- **Handel mit den Wertpapieren, Reduzierung der Liquidität**

Nicht jede Serie von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt emittiert wird, wird in den Freiverkehr einer Börse einbezogen oder zum Handel an einer Börse zugelassen. Auch bei einer einmal erfolgten Einbeziehung oder Zulassung kann nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte sie (falls es eine gab) nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Wertpapiere erheblich erschwert. Selbst wenn eine solche Einbeziehung oder Zulassung erfolgt, ist dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Wertpapiere verbunden.

Ferner gibt es nicht für jede Serie von Wertpapieren einen Market Maker, d.h. jemanden, der sich verpflichtet, unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Selbst wenn es einen Market Maker gibt, übernimmt der Market Maker keine Verpflichtung zur Stellung derartiger Kurse in allen Fällen. Wenn es einen Market Maker gibt, übernimmt die Emittentin i.d.R. diese Funktion.

Insbesondere bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder extrem volatilen Märkten stellt der Market Maker i.d.R. keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Ein Market Maker stellt An- und Verkaufskurse nur unter gewöhnlichen Marktbedingungen für die Wertpapiere. Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen bzw. dass diese Preise angemessen sind. Ggf. übernimmt der Market Maker gegenüber bestimmten Börsen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Börsenregelungen eine Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter gewöhnlichen Marktbedingungen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten. Daher können die Inhaber der Wertpapiere nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker nicht verpflichtet, die Wertpapiere während der Laufzeit zurückzukaufen.

Auch wenn es zu Beginn oder während der Laufzeit von Wertpapieren ein Market Making gab, bedeutet dies nicht, dass es das Market Making während der ganzen Laufzeit der Wertpapiere geben wird.

Aus den vorgenannten Gründen kann nicht garantiert werden, dass sich für die jeweiligen Wertpapiere ein Sekundärmarkt entwickeln wird, der den Inhabern der Wertpapiere eine Möglichkeit zur Weiterveräußerung verschafft. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Inhaber der Wertpapiere sein, das Wertpapier im Sekundärmarkt zu verkaufen. Dies gilt auch für den Fall einer Einführung der Wertpapiere in den Freiverkehr oder die Zulassung zu einer Börse.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Liquidität der Wertpapiere reduziert, wenn die Wertpapiere durch Anleger gekündigt werden (was geschehen kann, wenn eine solche Kündigung dies nach den Emissionsbedingungen möglich ist). Ferner wird die Liquidität reduziert, wenn die Emittentin Wertpapiere zurück erwirbt und sie für kraftlos erklärt. Eine geringere Liquidität des Marktes kann die Volatilität der Kurse der Wertpapiere erhöhen.

- **Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt**

Wenn es für eine Serie von Wertpapieren einen Market Maker gibt, legt dieser im börslichen (falls es einen solchen gibt) und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere auf der Basis interner Kalkulationsmodelle in Abhängigkeit von diversen Faktoren fest. Diese Faktoren können die folgenden Parameter umfassen: finanzmathematischer Wert des Wertpapiers, Preis des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Wertpapieren, Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, Margen sowie Provisionen.

Manche Einflussfaktoren wirken sich möglicherweise im Rahmen der Preisstellung nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg auf den Preis der Wertpapiere aus, sondern werden im Ermessen des Market Makers unter Umständen bereits zu einem frühen Zeitpunkt bei der Preisstellung der Wertpapiere berücksichtigt. Hierzu können die ggf. im Ausgabepreis enthaltene Marge, ggf. erhobene Verwaltungsgebühren sowie gezahlte oder erwartete Erträge des Basiswerts oder der Bestandteile

des Basiswerts (wie z.B. Dividenden) gehören, die - je nach der Ausgestaltung der Wertpapiere - von der Emittentin vereinnahmt werden. Erwartete Dividenden des Basiswerts oder der Bestandteile des Basiswerts können auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag des Basiswerts oder der Bestandteile des Basiswerts in Abzug gebracht werden. Vom Market Maker zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern oder von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben.

Die von dem Market Maker gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

Sofern während der Öffnungszeiten des Sekundärhandels der Wertpapiere durch den Market Maker bzw. während der Öffnungszeiten der Börsen, an denen die Wertpapiere zugelassen oder einbezogen sind, der Basiswert auch an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, wird der Kurs des Basiswertes in der Preisberechnung der Wertpapiere berücksichtigt. Ist der Heimatmarkt des Basiswerts jedoch geschlossen, während das auf diesen Basiswert bezogene Wertpapier gehandelt wird, muss der Preis des Basiswertes geschätzt werden. Da die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auch zu Zeiten angeboten werden, zu denen die Heimatmärkte der Basiswerte geschlossen sind, kann dieses Risiko jedes Wertpapier betreffen. Insbesondere trifft dies jedoch auf Basiswerte zu, die in Zeitzonen gehandelt werden, die zu Mitteleuropa deutlich verschoben sind, wie z.B. amerikanische oder asiatische Aktien oder Aktienindizes aus solchen Regionen. Das gleiche Risiko tritt auf, wenn die Wertpapiere auch an Tagen gehandelt werden, an denen der Heimatmarkt des Basiswertes aufgrund eines Feiertages geschlossen ist. Sofern der Preis des Basiswertes mangels geöffnetem Heimatmarkt geschätzt wird, kann sich eine solche Schätzung innerhalb weniger Stunden, sofern der Heimatmarkt dann den Handel im Basiswert eröffnet, als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend erweisen sich dann die vor Eröffnung des Heimatmarktes des Basiswertes vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten Kurse als im nachhinein vergleichsweise zu hoch bzw. zu niedrig.

- **Eingeschränkter Sekundärhandel bei Nichtverfügbarkeit von elektronischen Handelssystemen**

Der Market Maker stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel i.d.R. über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere negativ aus.

- **Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit**

Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren planmäßigem Einlösungstermin ein. Der Preis des Basiswertes und/oder der anwendbare Wechselkurs, die beide für die Bestimmung von Auszahlungsbeträgen der Wertpapiere maßgeblich sein können, können sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem planmäßigen Rückzahlungsdatum noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken.

Ferner besteht das Risiko, dass eine ggfs. in den Emissionsbedingungen vorgesehene Schwelle/Kursschwelle erstmalig vor Endfälligkeit erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

- **Interessenkonflikte**

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle (z.B. eines Indexsponsors oder externen Beraters) nach

Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die zahlbaren Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, können die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in diesen Basiswerten abschließen, die einen positiven oder negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Handelt es sich bei dem Basiswert um Aktien, besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, besitzen können.

Derjenige, der in Bezug auf die Wertpapiere eine bestimmte Funktion ausübt (z.B. als Berechnungsstelle und/oder als Indexsponsor) muss ggf. über die Zusammensetzung des Basiswerts bestimmen oder dessen Wert berechnen. Dies kann dann zu Interessenkonflikten führen, wenn von ihm emittierte Wertpapiere als Basiswert ausgewählt werden können.

Die Emittentin kann außerdem in Bezug auf den Basiswert weitere derivative Instrumente emittieren. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können ferner gegenwärtig oder zukünftig in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten eines oder mehrerer Basiswerte stehen (u.a. einschließlich der Ausgabe anderer Wertpapiere mit Bezug auf den betreffenden Basiswert oder der Kreditvergabe-, Verwahr-, Risikomanagement-, Beratungs- und Handelsaktivitäten). Solche Geschäftstätigkeiten können als Dienstleistung im Namen von Kunden oder für eigene Rechnung durchgeführt werden. Die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen werden möglicherweise Handlungen durchführen und Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um ihre jeweiligen Interessen zu schützen, ohne hierbei etwaige negative Konsequenzen für die Wertpapiere in Betracht zu ziehen. Bei solchen Handlungen und Konflikten handelt es sich z.B. um die Ausübung von Stimmrechten, den Erwerb und Verkauf von Wertpapieren, Finanzberatungsbeziehungen und die Ausübung von Gläubigerrechten. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige leitenden Angestellten und Verwaltungsratsmitglieder können solche Handlungen jeweils vornehmen, ohne hierbei die möglicherweise direkt oder indirekt nachteiligen Auswirkungen auf die Wertpapiere in Betracht zu ziehen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeiten wesentliche (auch nicht-öffentliche) Informationen über den Basiswert besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen über den Basiswert offenzulegen.

Die Emittentin kann für die Wertpapiere sowie in bestimmten Fällen auch für den Basiswert als Market Maker auftreten. Durch ein Market Making wird die Emittentin den Preis der Wertpapiere und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

- **Absicherungsrisiken**

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können sich gegen die mit der Emission der Wertpapiere verbundenen finanziellen Risiken absichern, indem sie Absicherungs-Maßnahmen (Hedging-Maßnahmen) in Bezug auf den oder die betreffenden Basiswerte vornehmen. Solche Tätigkeiten, insbesondere Hedging-Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere, können den Marktpreis des Basiswerts beeinflussen, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Dies ist insbesondere zum Ende der Laufzeit dieser Wertpapiere der Fall. Es ist nicht auszuschließen, dass der Abschluss und die Freigabe von Hedging-Positionen den Wert der Wertpapiere oder die Zahlungen, auf die der Inhaber der Wertpapiere einen Anspruch hat, negativ beeinflussen.

Darüber hinaus sind die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die ihre Risiken in Verbindung mit dem Erwerb der Wertpapiere ausschließen oder einschränken. Die Möglichkeit, solche Absicherungsgeschäfte abzuschließen, hängt von den Marktbedingungen und den jeweils anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen ab.

- **Zins- und Inflationsrisiken, Wechselkursrisiken**

Der Markt für die Wertpapiere wird von der konjunkturellen Lage, den Marktbedingungen, Zinssätzen, Wechselkursen und Inflationsraten in Europa, anderen Staaten und Gebieten beeinflusst. Ereignisse in Europa oder andernorts können zu einer höheren Marktvolatilität führen und sich somit nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Ferner können die konjunkturelle Lage und die Marktbedingungen negative Konsequenzen für den Wert der Wertpapiere haben.

Wechselkursrisiken für den Käufer der Wertpapiere entstehen insbesondere dann, wenn (i) der Basiswert auf eine andere Währung lautet als die Wertpapiere, (ii) die Wertpapiere auf eine andere Währung lauten als die Landeswährung im Heimatland des Käufers oder (iii) die Wertpapiere auf eine andere Währung lauten als die Währung, in der der Käufer Zahlungen erhalten möchte.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (u.a. devisenrechtlichen Kontrollen und Einschränkungen). Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich der Wert der Wertpapiere oder die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Zahlungsbetrags vermindern.

Wertpapiere mit einem sog. "Quanto-Element" (einer eingebauten Währungsabsicherung, bei der bereits bei Emission ein festes Umtauschverhältnis festgelegt wird) sind lediglich zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keinem Wechselkursrisiko zwischen der Abrechnungswährung und der Währung des Basiswertes ausgesetzt. Dies gilt jedoch nicht während der Laufzeit der Wertpapiere. Wenn Wertpapiere mit einem Quanto-Element während ihrer Laufzeit auf dem Sekundärmarkt veräußert werden, sind auch sie einem uneingeschränkten Wechselkursrisiko ausgesetzt. Das liegt daran, dass während der Laufzeit der Wertpapiere der wirtschaftliche Wert der Quanto-Absicherung in Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren schwankt. Vor Endfälligkeit kann der Preis von Wertpapieren mit einem Quanto-Element bei ansonsten unveränderten den Preis beeinflussenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren.

Die Währungsabsicherung über das Quanto-Element bei Laufzeitende ist für den Anleger von Nachteil, wenn sich der Wechselkurs bis zum Laufzeitende in eine Richtung zugunsten des Anlegers entwickelt hat, da er an dieser Entwicklung nicht partizipiert, sondern Zahlungen zu dem festgelegten Umtauschverhältnis erfolgen. Beim Erwerb von Wertpapieren mit einem Quanto-Element müssen die Anleger ferner davon ausgehen, dass der Kaufpreis der Wertpapiere Kosten in Bezug auf die Quanto-Absicherung beinhaltet.

- **Angebotsvolumen**

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen entspricht der Höchstzahl der angebotenen Wertpapiere, ist jedoch kein Indikator für das Wertpapiervolumen, das tatsächlich ausgegeben wird. Das tatsächliche Volumen hängt von den Marktbedingungen ab und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Deshalb sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass anhand des angegebenen Angebotsvolumens keine Rückschlüsse hinsichtlich der Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt gezogen werden können.

- **Darlehensverwendung**

Falls der Anleger den Erwerb der Wertpapiere im Wege eines Darlehens finanziert, muss er - soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert - nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Zinsen tragen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Anleger sollten sich niemals darauf verlassen, dass sie das betreffende Darlehen sowie die hierauf anfallenden Zinsen ausschließlich aus Zahlungen im Zusammenhang mit

den Wertpapieren oder - im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere vor deren Fälligkeit - aus dem betreffenden Verkaufserlös zurückführen können. Stattdessen müssen Erwerber der Wertpapiere auf Grundlage ihrer Finanzlage im Voraus überlegen, ob sie im Falle, dass anstatt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten, immer noch in der Lage sein werden, die angefallenen Zinsen und den Darlehensbetrag zurückzuzahlen.

- **Transaktionskosten**

Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die ein Anleger seine Kauf- bzw. Verkaufsaufträge tätigt, in Rechnung gestellt werden, reduzieren etwaige Gewinne bzw. erhöhen etwaige Verluste. Bei Eintritt eines Totalverlustes im Hinblick auf das Wertpapier erhöhen die Transaktionskosten den beim Anleger eingetretenen Verlust.

- **Wertpapiere sind unbesicherte Verbindlichkeiten (Status)**

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. Sie werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.

Damit trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Wertpapieren fällige Zahlungen nicht leisten kann. Unter diesen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

- **Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings**

Es ist davon auszugehen, dass der Wert der Wertpapiere teilweise durch die allgemeine Einschätzung der Bonität der Emittentin seitens der Anleger beeinflusst wird. Deren Wahrnehmung wird i.d.R. durch Bonitätseinstufungen ("Ratings") beeinflusst, die in Bezug auf die ausstehenden Wertpapiere der Emittentin von Rating-Agenturen wie Moody's Investors Services Inc., Fitch Ratings Ltd, einer Tochtergesellschaft der Fimalac, S.A., und Standard & Poor's Ratings Services, einem Unternehmensbereich der The McGraw Hill Companies, Inc., vergeben werden.

- **Wiederanlagerisiko bei Vorzeitiger Einlösung**

Im Anschluss an eine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere (z.B. im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin) kann der Anleger den Einlösungsbetrag möglicherweise nur zu deutlich schlechteren Bedingungen erneut anlegen.

- **Anwendbarkeit von Anlagebeschränkungen**

Für bestimmte Anleger gelten möglicherweise gesetzliche Anlagebeschränkungen.

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften bzw. der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden (dies gilt im besonderen Maße für Strukturierte Wertpapiere). Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zu Rate ziehen, um zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß (a) der Erwerb der Wertpapiere für ihn eine gesetzlich zulässige Anlage darstellt, (b) die Wertpapiere als Sicherheit für Finanzierungen in Frage kommen und (c) sonstige Beschränkungen auf den Erwerb oder eine Verpfändung der Wertpapiere durch den Anleger Anwendung finden. Anleger, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, sollten sich mit ihren Rechtsberatern oder den zuständigen Aufsichtsbehörden beraten, um die angemessene Behandlung der Wertpapiere im Sinne der anwendbaren Vorschriften in Bezug auf risikobasiertes Kapital o.ä. zu bestimmen.

- **Steuern und sonstige Abgaben**

Jegliche Steuern und sonstige Abgaben, die seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wertpapiere in Bezug auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen. Die Emittentin wird an die Inhaber der Wertpapiere keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf solche Steuern oder Abgaben zahlen.

- **Ersetzung der Emittentin**

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

- **Gesetzesänderungen**

Die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bestimmungen und Emissionsbedingungen basieren auf den jeweils zum Datum dieses Basisprospekts anwendbaren einschlägigen Gesetzen. Hinsichtlich der Auswirkung etwaiger Gerichtsentscheidungen, Gesetzesänderungen oder Praktiken der Verwaltungsbehörden nach dem Datum dieses Basisprospekts können keine Zusicherungen abgegeben werden.

II. Risiken im Zusammenhang mit dem Bezug auf einen Basiswert und die Struktur der Wertpapiere

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der mit einer Anlage in die im Rahmen dieses Basisprospekts emittierten Wertpapiere verbundenen Risiken von maßgeblicher Bedeutung. Diese Faktoren hängen davon ab, um welche Art von Wertpapieren es sich im Einzelfall handelt.

- **Allgemeines**

Eine Anlage in die unter diesem Basisprospekt emittierten auf einen Basiswert bezogenen Strukturierten Wertpapiere ist mit maßgeblichen weiteren Risiken verbunden, die sowohl Risiken in Bezug auf den bzw. die Basiswert(e) als auch Risiken, die ausschließlich mit den Strukturierten Wertpapieren selbst verbunden sind, umfassen.

Zu diesen Risiken gehört u.a.,

- (i) dass die nach den Emissionsbedingungen eines Strukturierten Wertpapiers zu erbringenden Zahlungen und/oder Lieferungen von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt. Sind Zinszahlungen oder sonstige periodische Zahlungen an den Wert eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt, kann dies dazu führen, dass die Zahlung niedriger ist als der Zinssatz, der in Bezug auf konventionelle, im gleichen Zeitpunkt ausgegebene fest verzinsliche Anleihen angewandt wird. Dabei besteht oft auch die Möglichkeit, dass gar keine Zinsen gezahlt werden. Ist der Einlösungsbetrag an den Wert eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt, kann der zahlbare Einlösungsbetrag niedriger sein als der ursprüngliche Kaufpreis des Strukturierten Wertpapiers oder es kann auch sein, dass überhaupt keine Rückzahlung erfolgt.

Die Koppelung an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wirkt sich auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Dabei wird der Wert der Wertpapiere i.d.R. sinken, wenn der Preis des Basiswerts sinkt (ohne Berücksichtigung besonderer Merkmale der Wertpapiere und ohne Berücksichtigung von Wechselkursänderungen in den Fällen, in denen die Strukturierten Wertpapiere in EUR emittiert werden, der Basiswert in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und der Einlösungsbetrag deshalb aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird). Ausnahmen stellen die sogenannten "Reverse" Strukturen dar, bei denen

eine positive Wertentwicklung des Basiswertes zu einer negativen Wertentwicklung des strukturierten Wertpapiers führt und umgekehrt;

- (ii) dass nach den Emissionsbedingungen eines Strukturierten Wertpapiers die Rückzahlung des Strukturierten Wertpapiers zu Zeitpunkten erfolgen kann, die der Anleger nicht erwartet (z.B. bei einer vorzeitigen Einlösung im Falle eines in den Emissionsbedingungen beschriebenen außergewöhnlichen Ereignisses);
- (iii) dass die unter (i) genannten Konsequenzen (Reduzierung bzw. Ausfall der Rückzahlung bzw. Ausfall der Zins- oder sonstigen Zahlungen) insbesondere deshalb eintreten, weil über das Vermögen der Emittentin des Basiswerts ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf die Emittentin des Basiswertes stattfinden;
- (iv) dass diverse Gebühren von der Emittentin, einem verbundenen Unternehmen oder einem Dritten erhoben werden, die die Auszahlungen unter den Wertpapieren mindern. Beispielsweise können Verwaltungsvergütungen (Management Fees) im Zusammenhang mit der Zusammenstellung und Berechnung eines Index, Korbes, Fonds oder einem anderen Basiswert, Erfolgsvergütungen (Performance Fees) im Zusammenhang mit der Wertentwicklung eines Basiswerts und/oder Bestandteilen dieses Basiswerts oder sonstige Vergütungen anfallen;
- (v) dass die Wertentwicklung eines Basiswerts von der Expertise einzelner Personen abhängt (insbesondere, wenn der Basiswert aktiv gemanagt wird oder eine Beratung der Emittentin bezüglich des Basiswerts erforderlich ist). Das Ausscheiden einer oder mehrerer dieser Personen aus einem Unternehmen, das für diese Wertentwicklung entscheidend ist, oder die Kündigung eines Vertrags zwischen einer dieser Personen und der Emittentin oder der Berechnungsstelle unter den Wertpapieren kann sich erheblich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken;
- (vi) dass die mit einer Anlage in die Strukturierten Wertpapiere verbundenen Risiken sowohl Risiken in Bezug auf den Basiswert als auch Risiken umfassen, die ausschließlich mit den Wertpapieren selbst einhergehen;
- (vii) dass es Anlegern ggf. nicht möglich ist, sich gegen bestimmte Risiken in Bezug auf die Strukturierten Wertpapiere abzusichern;
- (viii) dass der Basiswert, auf den sich die Strukturierten Wertpapiere beziehen, während der Laufzeit der Strukturierten Wertpapiere aufhört zu existieren oder durch einen anderen Basiswert ersetzt werden kann (letzteres gilt nicht nur bei aktiv gemanagten Basiswerten, sondern auch bei an sich statischen Basiswerten) und dass der Anleger je nach Ausgestaltung des Wertpapiers und des Basiswerts beim Erwerb des Wertpapiers den künftigen Basiswert oder die zukünftige Zusammensetzung des Basiswerts nicht immer kennt, und
- (ix) dass der Wert Strukturierter Wertpapiere im ggf. existierenden Sekundärmarkt größeren Schwankungen und somit höheren Risiken unterliegt, als der Wert anderer Wertpapiere, da er von einem oder mehreren Basiswerten abhängt. Die Wertentwicklung eines Basiswerts wiederum hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die jenseits des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Diese Faktoren werden wesentlich von den Risiken auf den Aktienmärkten, den Rentenmärkten und den Devisenmärkten, der Entwicklung der Zinssätze, der Volatilität der in Bezug genommenen Basiswerte und von wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risiken bzw. von einer Kombination dieser Risiken beeinflusst.

Der Sekundärmarkt, der ggf. für Strukturierte Wertpapiere besteht, wird unabhängig von der Bonität der Emittentin und dem Wert des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte von einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst. Dies sind u.a. die Volatilität des jeweiligen

Basiswerts, die verbleibende Laufzeit des jeweiligen Strukturierten Wertpapiers sowie das ausstehende Volumen des Strukturierten Wertpapiers.

- **Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Einlösung und Anpassung**

Im Falle von Strukturierten Wertpapieren ist die Emittentin nach Maßgabe der den Strukturierten Wertpapieren zugrunde liegenden Emissionsbedingungen in einigen Fällen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Emissionsbedingungen vorzunehmen oder die Wertpapiere bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Emissionsbedingungen beschrieben.

Solche Anpassungen der zugrunde liegenden Emissionsbedingungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie deren Einlösungsbetrag auswirken.

Der Einlösungsbetrag der Strukturierten Wertpapiere im Falle einer Kündigung ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Wertpapiere erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des Einlösungsbetrags, der im Falle einer Kündigung gemäß den Emissionsbedingungen gezahlt wird, möglicherweise die Abwicklungskosten hinsichtlich der vorzeitigen Einlösung abgezogen. Diese Abwicklungskosten können alle Kosten, Auslagen (einschließlich etwaiger Finanzierungsverluste), Steuern und sonstigen Abgaben enthalten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der vorzeitigen Einlösung der Strukturierten Wertpapiere sowie der damit verbundenen Kündigung, Abwicklung oder dem Neuaufbau von Hedge- oder ähnlichen Handelspositionen entstehen.

Anleger sind darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Einlösung erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der Rendite der vorzeitig eingelösten Wertpapiere liegt.

- **Vorzeitige Einlösung aufgrund Kündigung durch die Emittentin, automatische vorzeitige Einlösung**

Die Emissionsbedingungen von Strukturierten Wertpapieren können vorzeitige Einlösungsrechte der Emittentin oder eine automatische vorzeitige Einlösung vorsehen. Derartige Bestimmungen in Bezug auf eine vorzeitige Einlösung können sich auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Vor oder während eines Zeitraums, in dem die Emittentin sich zur Einlösung der Wertpapiere entscheiden kann oder in dem möglicherweise ein auslösendes Ereignis für eine automatische vorzeitige Einlösung eintritt, wird der Marktwert der betreffenden Wertpapiere i.d.R. nicht auf ein Niveau ansteigen, das wesentlich über dem Einlösungsbetrag liegt. Die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere kann dann dazu führen, dass die erwartete Rendite aus der Anlage in die Wertpapiere nicht erreicht wird. Darüber hinaus kann der Einlösungsbetrag u.U. niedriger sein, als der von dem Inhaber des Wertpapiers im Zeitpunkt des Erwerbs gezahlte Kaufpreis bzw. kann Null betragen, so dass das investierte Kapital möglicherweise teilweise oder vollständig verloren geht.

Auch in diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass Inhaber der Strukturierten Wertpapiere die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Einlösung erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der (erwarteten) Rendite der vorzeitig eingelösten Strukturierten Wertpapiere liegt.

- **Höchstbetrag**

Bei Wertpapieren, bei denen nach den Emissionsbedingungen die Zahlung unter dem Wertpapier auf einen Höchstbetrag (sei es der Zins-, der Einlösungs- oder ein sonstiger Betrag) begrenzt ist, partizipiert der Anleger nicht an einer weiteren für ihn positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Während auf der einen Seite die Rendite für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben hin begrenzt ist, trägt der Anleger auf der anderen Seite u.U. das volle Verlustrisiko im Falle einer gegenläufigen Wertentwicklung des Basiswerts.

- **Marktstörungen und Zahlungsverzögerungen**

Bei Strukturierten Wertpapieren ist die Emittentin i.d.R. berechtigt, Marktstörungen oder sonstige Ereignisse zu bestimmen, die möglicherweise zu einer Verzögerung von Berechnungen und/oder Zahlungen oder Lieferungen unter den Strukturierten Wertpapieren führen und den Wert der Strukturierten Wertpapiere beeinflussen können.

Ferner kann die Emittentin in bestimmten in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (insbesondere, wenn die Marktstörung mehrere Tage andauert) bestimmte Kurse schätzen, die für Zahlungen oder das Erreichen von Schwellen (die zur Wertlosigkeit der Wertpapiere führen) relevant sind. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen.

- **Strukturierte Wertpapiere mit unbegrenzter Laufzeit**

Bei Strukturierten Wertpapieren mit unbegrenzter Laufzeit (wie z.B. Unlimited Indexzertifikaten) kann die Laufzeit nur durch Kündigung durch den Inhaber der Wertpapiere bzw. durch Kündigung der Emittentin beendet werden, soweit dies nach den den Wertpapieren zugrunde liegenden Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Da Strukturierte Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung also keinen im Voraus bestimmten Einlösungszeitpunkt haben, müssen die Inhaber der Strukturierten Wertpapiere bei der in den Emissionsbedingungen der Strukturierten Wertpapiere genannten Zahlstelle eine Einlösungserklärung einreichen, um eine Kündigung/Einlösung der Strukturierten Wertpapiere zu erreichen.

- **Auf fremde Währungen lautende Strukturierte Wertpapiere und Doppelwährungs-Anleihen**

Inhaber von Strukturierten Wertpapieren sind, soweit das betreffende Strukturierte Wertpapier, der zugrunde liegende Basiswert oder ein Bestandteil des Basiswertes auf eine andere als die Emissionswährung (Fremdwährung) lautet oder soweit die Auszahlung in einer Fremdwährung erfolgt oder soweit es sich bei ihnen um Inhaber von Doppelwährungs-Anleihen handelt, Wechselkursrisiken ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Rendite der Strukturierten Wertpapiere auswirken können. Wechselkursänderungen werden durch verschiedene Faktoren verursacht, wie z.B. makroökonomische Faktoren, spekulative Transaktionen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen.

Eine Veränderung des Wechselkurses einer Währung gegenüber dem EUR führt z.B. zu einer entsprechenden Veränderung des Eurowerts von Wertpapieren, die nicht auf EUR lauten, sowie zu einer entsprechenden Veränderung des Eurowerts von Zahlungen, die nach Maßgabe der dem Wertpapier jeweils zugrunde liegenden Emissionsbedingungen nicht in EUR ausgeführt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass der Einlösungsbetrag eines Wertpapiers in EUR umgerechnet werden muss, weil er auf der Grundlage eines Basiswertes ermittelt wird, der nicht in EUR ausgedrückt wird (z.B. der Einlösungsbetrag berechnet sich aus der in EUR umgerechneten Differenz zwischen einem in USD ausgedrückten Basiswert und dem Marktkurs einer in USD notierten Aktie).

Falls der Wert einer Währung, in der der Einlösungsbetrag eines Wertpapiers zahlbar oder der Basiswert eines Wertpapiers ausgedrückt ist, gegenüber dem EUR fällt und der Wert des EUR entsprechend steigt, fällt der Eurowert des betreffenden Wertpapiers bzw. der Wert der in EUR umgerechneten Zahlungen aus dem Wertpapier.

- **Reverse-Strukturen**

Bei Wertpapieren mit einer Reverse-Struktur partizipieren Anleger an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts positiv bzw. an einer positiven Kursentwicklung negativ. In anderen Worten gilt daher i.d.R.: Je niedriger der maßgebliche Wert des Basiswerts am relevanten Bewertungstag liegt, umso höher ist der Auszahlungsbetrag (vorbehaltlich eines Cap). Je höher aber der Wert des Basiswerts, umso niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Bei einer Partizipationsrate von 100% an der Kursentwicklung des Basiswerts bedeutet dies, dass im Falle einer Kurssteigerung des Basiswerts von 100% oder mehr kein Betrag zahlbar ist und die Anleger einen Totalverlust erleiden. Sofern die Wertpapiere mit einem Reverse-Element mit einer von 100% abweichenden Partizipationsrate ausgestattet sind, bedeutet dies, dass sich eine Kurssteigerung des Basiswerts überproportional zu

Ungunsten des Anlegers auswirkt. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit von Wertpapieren mit einem Reverse-Element grundsätzlich beschränkt, da die negative Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100 % betragen kann.

- **Hebelwirkung**

Risiko von überproportionalen Kursverlusten

Die Kurse der Wertpapiere am Sekundärmarkt können besonderen Schwankungen unterliegen, wenn der Wert des Wertpapiers überproportional auf die Wertentwicklung des Basiswerts reagiert.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Formel, die zur Bestimmung des Einlösungsbetrags, eines Bonusbetrages oder eines sonstigen Zusatzbetrages und/oder der zahlbaren Zinsen oder der Lieferverpflichtungen eines Wertpapiers angewandt wird, einen Partizipationsfaktor von größer als 1 enthält. In diesem Fall verstärkt eine Preisveränderung des Basiswertes die Wirkung auf den Preis des Wertpapiers, d.h. eine günstige Kursveränderung des Basiswertes wirkt sich überproportional zu Gunsten und eine ungünstige Kursveränderung des Basiswertes wirkt sich überproportional zu Ungunsten des Anlegers aus. Man spricht in diesen Fällen von einem **Hebeleffekt**. Das Risiko von überproportionalen Kursverlusten tritt außerdem dann auf, wenn der Basiswert (insbesondere kurz vor Fälligkeit des Wertpapiers) in der Nähe von Kursschwellen notiert, die für die Höhe des Rückzahlungsbetrages entscheidend sind, da dann bereits kleinste Preisschwankungen im Basiswert zu großen Preisausschlägen im Wertpapier führen können.

Risiko von unterproportionalen Kursgewinnen

Andererseits können die Kurse der Wertpapiere am Sekundärmarkt besonders geringen Schwankungen unterliegen, wenn der Wert des Wertpapiers unterproportional auf die Wertentwicklung des Basiswerts reagiert.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Formel, die zur Bestimmung des Einlösungsbetrags, eines Bonusbetrages oder eines sonstigen Zusatzbetrages und/oder der zahlbaren Zinsen oder der Lieferverpflichtungen eines Wertpapiers angewandt wird, einen Partizipationsfaktor enthält, der **kleiner** als 1 ist, da der Anleger nur anteilig an einer für den Anleger günstigen Kursentwicklung partizipiert. In diesem Fall ist die Rendite, die sich aus dem Erwerb des Wertpapiers ergibt, ggf. kleiner, als bei einer direkten Investition in den Basiswert.

Außerdem tritt das Risiko von unterproportionalen Kursgewinnen insbesondere bei Wertpapieren auf, die mit einem Höchstbetrag ausgestattet sind. Liegt der Kurs des Basiswertes beispielsweise deutlich über der Kursschwelle, die zum Erhalt des Höchstbetrages berechtigt und ist nicht mehr zu erwarten, dass der Kurs bis zum Bewertungstag des Wertpapiers noch einmal unter die Kursschwelle fällt, verändert sich der Kurs des Wertpapiers nur noch geringfügig bis überhaupt nicht mehr, auch wenn der Wert des Basiswertes großen Kursschwankungen unterworfen ist.

- **Risiken in Bezug auf physische Abwicklung**

Die Emissionsbedingungen können bestimmen, dass die auf einen Basiswert bezogenen Wertpapiere je nach Wertentwicklung des Basiswerts oder auf der Grundlage sonstiger Bedingungen nicht durch Barzahlung, sondern durch die Lieferung des Basiswerts (z.B. durch Lieferung von Aktien), eines der Basiswerte, eines Basiswertbestandteiles oder sonstiger Wertpapiere (der "**Gegenstand der physischen Abwicklung**") einzulösen sind. Die Anzahl der zu liefernden Einheiten des Gegenstands der physischen Abwicklung bestimmt sich nach Maßgabe der den Wertpapieren zugrunde liegenden Emissionsbedingungen. Dementsprechend erhält der Anleger im Falle der Einlösung der Wertpapiere im Wege der physischen Abwicklung keine Zahlung von Geld, sondern von Einheiten des Gegenstands der physischen Abwicklung.

Die Emissionsbedingungen können bestimmen, dass die Emittentin zu einer Lieferung von anderen Wertpapieren berechtigt ist als denjenigen, nach deren Kurs sich die Einlösung richtet. Dies bedeutet, dass zwar für die Art und Höhe der Einlösung der Basiswert maßgeblich ist, die Einlösung jedoch durch Lieferung eines anderen Wertpapiers erfolgt.

Somit sollten Anleger sich vor dem Erwerb von Strukturierten Wertpapieren über die Gegenstände der physischen Abwicklung (soweit anwendbar) informieren und nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, die Gegenstände der physischen Abwicklung zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Der Wert des Gegenstands der physischen Abwicklung kann im Zeitpunkt seiner Lieferung wesentlich niedriger sein als im Zeitpunkt des Erwerbs der Strukturierten Wertpapiere (oder als der für den Erwerb der Strukturierten Wertpapiere gezahlte Preis) oder als zum Zeitpunkt, an dem entschieden wird, ob die Abwicklung durch physische Lieferung oder durch Zahlung von Geld erfolgen soll (Bewertungstag). Der Anleger unterliegt im Falle einer physischen Abwicklung den Risiken, die mit dem betreffenden Gegenstand der physischen Abwicklung verbunden sind, wie z.B. ein Verlustrisiko; somit kann der Investor sogar einen Totalverlust erleiden.

- **Kein Anspruch gegen den Emittenten eines Basiswerts**

Strukturierte Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert begründen keinerlei Zahlungs- oder sonstigen Ansprüche gegen die Emittenten der in diesen Strukturierten Wertpapieren in Bezug genommenen Basiswerte. Im Falle, dass die Zahlungen und/oder Lieferungen bei Einlösung der Strukturierten Wertpapiere durch die Emittentin niedriger sind als der vom Inhaber der Strukturierten Wertpapiere gezahlte Kaufpreis für die Strukturierten Wertpapiere, kann ein Inhaber von Strukturierten Wertpapieren den Emittenten des betreffenden Basiswerts nicht in Anspruch nehmen.

- **Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen**

Die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere sehen möglicherweise keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Wertpapiere vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Wertpapiere keine laufenden Einnahmen generieren werden. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Wertpapiere können somit möglicherweise nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Wertpapieren kompensiert werden.

- **Risikofaktoren in Bezug auf den Basiswert**

Der Wert des Basiswerts eines Strukturierten Wertpapiers hängt von einer Reihe von möglicherweise im Zusammenhang stehenden Faktoren ab. Dies können wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse jenseits des Einflussbereichs der Emittentin sein. Außerdem wird die Wirkung einer Änderung im Wert des Basiswertes auf den Wert des Wertpapiers verstärkt, wenn die Formel(n), die zur Bestimmung des Einlösungsbetrags, eines Bonusbetrages oder eines sonstigen Zusatzbetrages und/oder der zahlbaren Zinsen oder der Lieferverpflichtungen eines Wertpapiers angewandt wird, einen Partizipationsfaktor enthält.

Die historische Erfahrung in Bezug auf die Wertentwicklung eines Basiswertes sollte nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit eines Strukturierten Wertpapiers betrachtet werden.

- a) **Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um Aktien oder Aktienkörbe handelt**

Strukturierte Wertpapiere bezogen auf Aktien oder einen Aktienkorb sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass der Aktienkurs Schwankungen ausgesetzt ist oder Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens auftreten. Die Wertentwicklung der Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Strukturierten Wertpapieren bezogen auf solche Aktien zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Inhaber von Strukturierten Wertpapieren bezogen auf Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um Namensaktien oder lauten die Aktien eines Basiswerts (z.B. eines Korbs) auf den Namen und besteht die Verpflichtung der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen, diese Namensaktien an den Anleger zu liefern, ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen "**Depositary Receipts**"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass (außer bei Reverse-Strukturen) auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - (außer bei Reverse-Strukturen) das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Wertpapiere in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Strukturierten Wertpapiere zur Anpassung der Emissionsbedingungen bzw. zur vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere berechtigt ist.

b) Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um einen Index oder Indexkorb handelt

Strukturierte Wertpapiere bezogen auf einen oder mehrere Indizes oder einen Indexkorb sind mit den folgenden besonderen Risiken verbunden:

Abhängigkeit von dem Wert der Indexbestandteile

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren, die sich auf den Wert der Indexbestandteile auswirken (können), beeinflussen auch den Wert der Strukturierten Wertpapiere, die sich auf den entsprechenden Index beziehen und können sich somit auf den Ertrag einer Anlage in diesen Strukturierten Wertpapieren auswirken. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Ein als Basiswert eingesetzter Index steht ggf. nicht für die gesamte Laufzeit der Strukturierten Wertpapiere zur Verfügung, wird möglicherweise ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können Strukturierte Wertpapiere auch von der Emittentin gekündigt werden.

Ein Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind die Anleger einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im Falle einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, ist es möglich, dass die in dem betreffenden Index enthaltenen Länder oder Branchen ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet, dass der Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder einer Branche mit einer hohen Gewichtung im Index den Wert des Index unverhältnismäßig nachteilig beeinflussen kann.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl eines Index nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle mit Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Index basiert. Anleger sollten deshalb auf Grundlage ihres eigenen Wissens und ihrer eigenen Informationsquellen eine Einschätzung in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung eines Index selbst treffen.

Preisindex - keine Berücksichtigung von Dividenden

Der in den jeweiligen Emissionsbedingungen eines Strukturierten Wertpapiers in Bezug genommene Index kann ein Preisindex sein. Anders als bei Performanceindizes führen bei Preisindizes Dividendenausschüttungen der im Index enthaltenen Aktien zu einer Reduzierung des Indexstands. Anleger nehmen somit nicht an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die im Preisindex enthaltenen Aktien teil.

Keine Einflussnahme durch die Emittentin

Die Emittentin hat i.d.R. keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und Wertentwicklung eines einem Strukturierten Wertpapier zugrunde liegenden Index oder die Wertentwicklung der betreffenden Indexbestandteile, es sei denn, die Emittentin und der Indexsponsor sind identisch.

Keine Haftung des Indexsponsors

Falls die Strukturierten Wertpapiere sich auf einen Index beziehen, der nicht von der Emittentin berechnet wird, wird die Emission, die Vermarktung und der Vertrieb der Strukturierten Wertpapiere normalerweise nicht vom jeweiligen Indexsponsor unterstützt. Dabei wird der Index von dem jeweiligen Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Inhaber der Strukturierten Wertpapiere zusammengesetzt und berechnet. In einem solchen Fall übernehmen die Indexsponsoren keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Strukturierten Wertpapiere.

Keine anerkannten Finanzindizes, kein unabhängiger Dritter

Die Strukturierten Wertpapiere können sich auf einen oder mehrere Indizes beziehen, bei denen es sich nicht um anerkannte Finanzindizes handelt, sondern um Indizes, die speziell für die Ausgabe des betreffenden Strukturierten Wertpapiers geschaffen wurden. Die Indexsponsoren solcher Indizes sind möglicherweise nicht von der Emittentin unabhängig und könnten die Interessen der Emittentin vorrangig gegenüber den Interessen der Inhaber der Wertpapiere behandeln.

Währungsrisiken

Die Preise der Indexbestandteile können in einer anderen Währung (z.B. USD) ausgedrückt sein als die Emissionswährung der Strukturierten Wertpapiere (z.B. EUR). Ist das der Fall, können der Einlösungsbetrag und der Wert der Strukturierten Wertpapiere während ihrer Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung des Basiswertes, sondern auch von der Entwicklung der Wechselkurse einer oder mehrerer anderer Währungen gegenüber der Emissionswährung abhängen.

Indexgebühren

Bei der Berechnung eines Index können bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder sonstige Honorare für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zum Abzug kommen. Dadurch wird die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile bei der Berechnung des Index nicht vollständig berücksichtigt, sondern wird um den Betrag der betreffenden Gebühren, Kosten, Provisionen und sonstigen Honorare reduziert, wodurch eine positive Wertentwicklung einzelner Indexbestandteile zum Teil wieder aufgezehrt werden kann. Es sollte außerdem zur Kenntnis genommen werden, dass solche Kosten auch im Falle einer negativen Wertentwicklung des Index entstehen können.

Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Auch wenn die Zusammensetzung der Indizes auf einer Website oder in sonstigen, in den Emissionsbedingungen genannten Medien zu veröffentlichen ist, entspricht die veröffentlichte Zusammensetzung möglicherweise nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des betreffenden Index, weil die Veröffentlichung der aktualisierten Zusammensetzung auf der Website des jeweiligen Indexsponsors unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

c) Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um Waren wie z.B. Edelmetalle handelt

Waren, bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Kategorien unterteilt: Mineralische Rohstoffe (z.B. Öl, Gas oder Aluminium), landwirtschaftliche Erzeugnisse (z.B. Weizen oder Mais) und Edelmetalle (z.B. Gold oder Silber). Ein Großteil der Waren wird an spezialisierten Börsen oder im Interbankenhandel in Form von OTC-Geschäften (*over-the-counter*; außerbörslich) gehandelt.

Inhaber von Strukturierten Wertpapieren bezogen auf den Preis von Waren sind maßgeblichen Preisrisiken ausgesetzt, da Warenpreise erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Preise von Waren werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B.:

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Warenproduzenten oder warenproduzierenden Ländern haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Warenangebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Warenhandel unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Preisentwicklung der betroffenen Waren auswirken kann.

Angebots- und Nachfragezyklus

Landwirtschaftliche Waren werden nur zu bestimmten Jahreszeiten produziert, jedoch während des gesamten Jahres nachgefragt. Dahingegen wird Energie ständig produziert, obwohl sie hauptsächlich während kalter oder sehr heißer Jahreszeiten benötigt wird. Dieses zyklische Angebots- und Nachfragemuster kann zu starken Preisschwankungen führen.

Kosten im Zusammenhang mit direkten Anlagen

Direkte Anlagen in Waren sind mit Lager- und Versicherungskosten sowie Steuern verbunden. Darüber hinaus werden auf Waren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite einer Investition in Waren wird von diesen Faktoren beeinflusst.

Inflation und Deflation

Die allgemeine Preisentwicklung kann sich stark auf die Preisentwicklung von Waren auswirken.

Liquidität

Viele Warenmärkte sind nicht besonders liquide und sind somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Politische Risiken

Waren werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) produziert und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Waren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis der Waren, die als Basiswert der Wertpapiere dienen, auswirken.

Klima- und Katastrophenrisiken

Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können sich längerfristig negativ auf das Angebot bestimmter Waren auswirken. Eine derartige Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen.

d) Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um Futures-Kontrakte handelt

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen (sog. Finanzterminkontrakte) oder Waren, wie z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker (sog. Warenterminkontrakte).

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Wert, der einem Futures-Kontrakt zugrunde liegt und an einem Kassamarkt gehandelt wird und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Werts gehandelt. Dieser in der

Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Wert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf die in den Emissionsbedingungen spezifizierten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Wert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). In den Emissionsbedingungen können noch weitere Fälle vorgesehen sein, in denen die Emittentin den bisherigen Futures-Kontrakt austauschen und/oder Parameter der Emissionsbedingungen ändern kann bzw. die Wertpapiere kündigen kann.

e) Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um Wechselkurse/Währungen handelt

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, d.h. die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

f) Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um Anleihen handelt

Inhaber von Strukturierten Wertpapieren bezogen auf Anleihen sind über das Insolvenzrisiko der Commerzbank AG als Emittentin der Strukturierten Wertpapiere hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko der Emittenten der jeweils zugrunde liegenden Anleihe(n) ausgesetzt. Falls der Emittent einer einem Strukturierten Wertpapier zugrunde liegenden Anleihe seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diese Anleihe nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Anleihe reduziert wird (ggf. bis auf Null), was zu maßgeblichen Preisverlusten im Sekundärmarkt für die Strukturierten Wertpapiere, ggf. zu einem Totalverlust des investierten Kapitals des Inhabers der Strukturierten Wertpapiere führen kann.

g) Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um Zinssätze handelt

Zinssätze hängen von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab, die unter anderem durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulation und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Markzniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von auf Zinssätzen bezogenen Wertpapieren diesem Zinssatzänderungsrisiko ausgesetzt ist.

h) Besondere Risiken in Bezug auf Strukturierte Wertpapiere, bei deren Basiswert es sich um Fonds handelt

Strukturierte Wertpapiere bezogen auf einen oder mehrere Fonds oder einen Fondskorb sind mit den folgenden besonderen Risiken verbunden:

Gebühren

Die Wertentwicklung des oder der Fonds, die Strukturierten Wertpapieren zugrunde liegen, wird unter anderem durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst.

Als unmittelbar das Fondsvermögen belastende Gebühren können u.a. folgende Gebühren angesehen werden: Vergütung für die Verwaltung des Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc. Sämtliche vorgenannten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung enthalten sein. Weitere Gebühren und Auslagen können u.a. durch die Hinzuziehung Dritter für die Erbringung von Fondsverwaltungsdiensten oder auch die Berechnung von erfolgsabhängigen Vergütungen für das Portfoliomanagement entstehen.

Zusätzlich zu den das Fondsvermögen unmittelbar belastenden Gebühren, wirken sich auch mittelbar vom Fondsvermögen zu tragende Gebühren negativ auf die Wertentwicklung des Fonds aus. Unter diesen mittelbaren Gebühren sind beispielsweise Verwaltungsgebühren zu verstehen, die dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Marktrisiko

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

Illiquide Anlagen

Die Fonds können in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Anleger Fondsanteile einlösen möchten. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Strukturierten Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Strukturierten Wertpapieren führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Strukturierten Wertpapiers führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung (außer im Fall von Reverse Zertifikaten), nachteilig auf den Wert des Strukturierten Wertpapiers auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Strukturierten Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Strukturierten Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Berechnungsstelle i.d.R. berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Strukturierten Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Strukturierten Wertpapiers durch die Emittentin.

Verzögerung oder Aussetzung von Einlösungen

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Strukturierten Wertpapiere relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Strukturierten Wertpapiere führen, wenn eine solche Verzögerung in den Emissionsbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Strukturierten Wertpapiere auswirken.

Schwerpunkt auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen

Der Fonds kann u.U. seine Anlagen auf Vermögenswerte in Bezug auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen konzentrieren. Dies kann zu Preisschwankungen des Fonds führen, die größer sind und innerhalb kürzerer Zeiträume auftreten, als dies der Fall wäre, wenn eine höhere Risikodiversifikation in Bezug auf Branchen, Regionen und Länder vorgenommen worden wäre.

Währungsrisiken

Die Strukturierten Wertpapiere können sich auf Fonds beziehen, die auf eine andere Währung lauten als die Strukturierten Wertpapiere oder die in Vermögenswerte investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Strukturierten Wertpapiere. Anleger sind somit möglicherweise einem maßgeblichen Währungsrisiko ausgesetzt.

Märkte mit geringer Rechtssicherheit

Fonds, die in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds führen kann. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Strukturierten Wertpapieren bezogen auf einen solchen Fonds zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Auswirkungen regulatorischer Rahmenbedingungen

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder investieren in Anlagevehikel, die keiner Aufsicht unterliegen. Somit kann die Einführung einer Aufsichtspflicht für bisher unregulierte Fonds für die betreffenden Fonds zu maßgeblichen Nachteilen führen.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Strukturierten Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, wird von der Wertentwicklung der Anlagen abhängen, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zu Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es einem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Strukturierten Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, (und somit der Strukturierten Wertpapiere) möglich.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds

Liegen den Strukturierten Wertpapieren sogenannte Dachfonds, d.h. Investmentfonds die ihr Vermögen maßgeblich in andere Fonds ("**Zielfonds**") investieren, zu Grunde, hat die Wertentwicklung der Zielfonds maßgeblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Strukturierten Wertpapiere.

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für den oder die Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds und durch die Streuung innerhalb der oder des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Der Emittent wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, kann sich dies nachteilig für die Anleger in die Strukturierten Wertpapiere auswirken, da die Emittent der Strukturierten Wertpapiere nur zeitlich verzögert handeln kann.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen

Sofern sich die Strukturierten Wertpapiere auf Fondsanteile eines so genannten Hedge-Fonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Strukturierten Wertpapiere auswirken können.

Grundsätzlich ist es Hedge-Fonds gestattet, auch hoch riskante Anlagestrategien und -techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage einzusetzen. So wird das von Hedge-Fonds verwaltete Vermögen oft hauptsächlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt.

Auch Leerverkäufe (so genannte 'Short-Sales') und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals können Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Eine umfassende oder gar abschließende Aufzählung aller für Hedge-Fonds in Betracht kommenden Anlagestrategien ist nicht möglich. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen und der Umsetzung der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds hat dessen Manager einen erheblichen Entscheidungsspielraum, da er nur wenigen vertraglichen und

gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Gerade Anleger in Hedge- Fonds hängen daher in noch stärkerem Maße von der Eignung und den Fähigkeiten des jeweiligen Managers ab.

Der Einsatz hochriskanter und -komplexer Anlagetechniken und -strategien durch Hedge-Fonds kann unter bestimmten Umständen zu hohen Verlusten führen. Einige Hedge-Fonds erwerben als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse durchlaufen. Der Erfolg solcher Maßnahmen ist allerdings ungewiss, so dass derartige Anlagen des Hedge-Fonds mit erheblichen Risiken verbunden sind und ein hohes Verlustrisiko aufweisen.

Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entliehenen Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Dach-Hedgefonds

Dach-Hedgefonds investieren in verschiedene Single-Hedgefonds, die wiederum eine Vielzahl unterschiedlicher und unter Umständen hoch riskanter Anlagestrategien umsetzen. Sofern sich die Strukturierten Wertpapiere auf Fondsanteile eines Dach-Hedgefonds beziehen, ergeben sich, neben den vorstehend in den Abschnitten *Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds* und *Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen* genannten Risiken, die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der Anteile am Dach-Hedgefonds und damit den Wert der Strukturierten Wertpapiere auswirken können. Jeder Hedgefonds in den ein Dach-Hedgefonds investiert kann Gebühren berechnen, die zum Teil deutlich über dem Marktdurchschnitt liegen können und die von der Wertentwicklung des Hedgefonds oder seines Nettovermögens abhängig oder nicht abhängig sein können. Folglich kann es zu einer Akkumulierung oder Doppelung von Gebühren kommen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds

Sofern sich die Strukturierten Wertpapiere auf Anteile eines Exchange Traded Funds ("ETF") beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Anteile eines ETF und damit den Wert der Strukturierten Wertpapiere auswirken können.

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets, oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter "Tracking Error").

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Investmentgesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich - außer im Fall von Reverse-Strukturen - negativ auf den Wert der Strukturierten Wertpapiere auswirken kann.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds

Sofern sich die Strukturierten Wertpapiere auf Fondsanteile eines Immobilienfonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Strukturierten Wertpapiere auswirken können:

Investitionen in Immobilien unterliegen Risiken, die sich durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auf den Wert der Fondsanteile auswirken können. Dies gilt auch für Immobilien, die von Immobiliengesellschaften gehalten werden. Risiken ergeben sich u.a. aus Leerständen, Mietausfällen, unvorhersehbaren Instandhaltungsaufwendungen oder Baukostenerhöhungen, Risiken aus Gewährleistungsansprüchen Dritter, Altlastenrisiken und dem Ausfall von Vertragspartnern. Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuer- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen. Bei im Ausland gelegenen Liegenschaften können sich zusätzliche Risiken z.B. aus der abweichenden Rechts- und Steuersystematik ergeben. Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds kann die Rücknahme der Fondsanteile an einem Immobilienfonds u.U. bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Strukturierten Wertpapiere führen. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Strukturierten Wertpapiere auswirken, da der vom Immobilienfonds gezahlte Rücknahmepreis nach Wiederaufnahme der Rücknahme u.U. niedriger sein kann, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Anleger sollten außerdem beachten, dass die für einen Investmentfonds ausgewiesene Wertentwicklung keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung bietet.

III. Spezielle Risiken der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere

[einfügen]

Zusätzliche Risiken (u.a. in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte, Auszahlungsprofile und Strukturen) sind ggf. in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DER EMITTENTIN

Konjunkturelles Umfeld

Die Nachfrage nach den von der Gesellschaft angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Im Unternehmensbereich „Corporate und Investment Banking“ hat beispielsweise eine schwache Konjunktur direkte Auswirkungen auf die Kreditnachfrage der Unternehmen und führt zu einer rückläufigen Kreditvergabe sowie einer durchschnittlichen Bonitätsverschlechterung. Da zudem in einem wirtschaftlich schwachen Umfeld die Wahrscheinlichkeit von Unternehmensinsolvenzen und damit des Ausfalls von Krediten steigt, ist eine höhere Risikovorsorge erforderlich. Sinkende Gewinnaussichten der Unternehmen führen zudem zu niedrigeren Unternehmensbewertungen und infolgedessen zu einer geringeren Bereitschaft zu Unternehmenszusammenschlüssen und –akquisitionen sowie Kapitalmarkttransaktionen wie Börsengängen, Kapitalerhöhungen oder Übernahmen; dementsprechend sinken in einem schwachen wirtschaftlichen Umfeld auch die Erlöse aus dem Beratungs- und Platzierungsgeschäft. Des Weiteren ist auch das Handelsergebnis vom Kapitalmarktumfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig. Im Unternehmensbereich "Privat- und Geschäftskunden" führen sinkende Unternehmensbewertungen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageformen (wie etwa Geldmarktfonds anstelle anderer Fondsprodukte), mit deren Vertrieb in der Regel nur geringe Provisionen erwirtschaftet werden können.

Die Emittentin ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und insbesondere in Deutschland abhängig. Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder die zur Belebung der deutschen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Intensiver Wettbewerb

Der deutsche Bankensektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. In verschiedenen Geschäftsbereichen mit Investoren bestehen Überkapazitäten. Im Firmenkundengeschäft, insbesondere im Bereich des Investment Banking, konkurrieren deutsche Banken mit einer Reihe von ausländischen Anbietern, die in den vergangenen Jahren ihre Präsenz im deutschen Markt erheblich ausgebaut haben. Die Commerzbank steht nicht nur zu anderen Privatbanken, sondern auch zu Genossenschaftsbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten (Sparkassen und Landesbanken) in Wettbewerb. Während Privatbanken ihren Aktionären gegenüber zur Wertsteigerung und Gewinnerzielung verpflichtet sind, gründen die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ihre Existenzberechtigung auf ihren öffentlichen Auftrag, breite Schichten der Bevölkerung mit kreditwirtschaftlichen Leistungen zu einem angemessenen Preis zu versorgen. Aufgrund dieser Gemeinwohlorientierung steht bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten die Gewinnerzielungsabsicht nicht im Vordergrund. Allerdings hat sich aufgrund der Abschaffung der Anstaltslast und der staatlichen Garantien im Juli 2005 der Wettbewerbsvorteil der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute verringert. Trotzdem bieten die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ihre Produkte und Dienstleistungen teilweise nicht zu markt- bzw. risikoadäquaten Preisen an; Privatbanken ist dies nicht möglich. Die Finanzmarktkrise könnte ferner dazu führen, dass sich insbesondere bestimmte, von der Subprime-Krise betroffene Landesbanken mehr auf das traditionelle Bankgeschäft konzentrieren und dort noch aggressiver werden. Der Konsolidierungsprozess und Zusammenschlüsse innerhalb der drei Säulen des deutschen Bankensystems (öffentlich-rechtliche Banken, Genossenschaftsbanken und Privatbanken) könnten diese Mitbewerber auch zu effizienteren und aggressiveren Marktteilnehmern werden lassen.

Durch den intensiven Wettbewerb ist es nicht immer möglich, angemessene Margen in einzelnen Geschäftsbereichen zu erzielen oder Geschäfte in einem Bereich müssen mit margenschwachen Geschäften oder Geschäften ohne Margen anderer Bereiche verrechnet werden. Außerdem geben die Konditionen für die Kreditgewährung wettbewerbsbedingt das Adressenausfallrisiko nicht immer genau wieder.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten und damit Margen zu erzielen, die die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken zumindest ausgleichen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Adressenausfallrisiken

Die Commerzbank ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h., dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Dazu kann es beispielsweise bei Illiquidität oder Insolvenz der Kunden kommen, für die etwa der konjunkturelle Abschwung, Fehler in der Unternehmensführung bei den jeweiligen Kunden oder Wettbewerbsgründe ausschlaggebend sein können. Derartige Ausfallrisiken bestehen grundsätzlich bei jedem Geschäft, das eine Bank mit einem Kunden vornimmt, also auch bei dem Erwerb von Wertpapieren (Risiko von Kursverlusten aufgrund unerwarteter Bonitätsverschlechterung eines Emittenten (= Emittentenrisiko) oder z.B. der Absicherung von Kreditrisiken mittels Kreditderivaten (=Kontrahentenrisiko). In besonders hohem Maße besteht ein Ausfallrisiko aber in Zusammenhang mit der Vergabe von Krediten, da im Falle der Realisierung dieses Risikos nicht nur die Vergütung für die Tätigkeit entfällt, sondern vor allem die ausgereichten Darlehen ausfallen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass für alle bekannten latent oder akut gefährdeten Kreditengagements des Konzerns ausreichende Risikovorsorge getroffen wurde. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Commerzbank etwa als Folge einer anhaltend schwachen wirtschaftlichen Situation, der fortschreitenden Verschlechterung der finanziellen Situation der Kreditnehmer der Commerzbank, des Anstiegs von Unternehmens- und Privatinsolvenzen (besonders in Deutschland), des Wertverfalls von Sicherheiten, der teilweise fehlenden Möglichkeit, Sicherheiten zu verwerten oder einer Änderung bei den Rückstellungs- und Risikomanagementanforderungen, zusätzliche Kreditvorsorge treffen oder weitere Kreditausfälle realisieren muss. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinträchtigen.

Marktrisiken

Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Bank durch die Veränderung von Marktpreisen, also beispielsweise Zinsen, Credit Spreads, Devisen- und Aktienkurse sowie der entsprechenden preisbeeinflussenden Parameter (Volatilitäten, Korrelationen). Schwankungen in diesen Parametern könnten die Ergebnisse im Bankgeschäft des Konzerns beeinflussen.

Im Finanzanlagevermögen des Konzerns überwiegen die in Euro denominierten festverzinslichen Wertpapiere. Dementsprechend können Zinsschwankungen sowie Veränderungen der Credit Spreads in der Euro-Zone den Wert des Finanzanlagevermögens wesentlich beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus oder eine wesentliche Ausweitung der Credit Spreads könnte den Wert des festverzinslichen Finanzanlagevermögens substantiell verringern.

Außerdem beeinflusst die Steuerung des Zinsrisikos durch den Konzern das Ergebnis des Bereichs Treasury. Die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva sowie jedes Missverhältnis, das sich aus dieser Zusammensetzung ergibt, führen dazu, dass sich die Erträge aus dem Bankgeschäft des Konzerns bei Zinsschwankungen verändern. Ein Missverhältnis zwischen zinstragenden Aktiva und zinstragenden Passiva im Hinblick auf Laufzeiten kann einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des Bankgeschäfts der Commerzbank haben. Sollte es dem Konzern nicht möglich sein, Inkongruenzen zwischen zinstragenden Aktiva und Passiva auszugleichen, könnten die Konsequenzen eines weiteren Rückgangs der Zinsmarge und der Zinserträge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Ertragslage des Konzerns haben.

Ein Teil der Erträge und der Aufwendungen des Commerzbank-Konzerns entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegen sie grundsätzlich dem Währungsrisiko. Da der Konzernabschluss der Commerzbank in Euro aufgestellt wird, werden die Fremdwährungsgeschäfte und die nicht auf Euro lautenden Positionen der Einzelabschlüsse einer jeden Tochtergesellschaft zu den am Ende der jeweiligen Periode geltenden Wechselkursen in Euro umgerechnet. Daher unterliegt das Ergebnis des Commerzbank-Konzerns den Auswirkungen der Schwankungen des Euro gegenüber anderen Währungen. Sollten infolge von Währungsschwankungen Erträge, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro niedriger ausfallen und Aufwendungen, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro höher ausfallen, könnte sich dies nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage des Commerzbank-Konzerns auswirken.

Das Handelsergebnis des Commerzbank-Konzerns ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle des Konzerns liegen, wie allgemeines Marktumfeld und Marktvolatilität, Handelstätigkeit insgesamt, Zinsniveau und dem Credit Spread Niveau oder Währungsschwankungen. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses des Commerzbank-Konzerns oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen.

Liquiditätsrisiken

Die Commerzbank unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Bank ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Commerzbank das Risiko, dass die Bank Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Das Liquiditätsrisiko kann in unterschiedlichen Ausprägungen auftreten. Es kann der Fall auftreten, dass die Bank an einem bestimmten Tag ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und dann kurzfristig Liquidität am Markt zu teuren Konditionen nachfragen muss. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Einlagen vorzeitig abgezogen oder Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen werden.

Herabstufung der Ratings des Konzerns

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (=Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bank ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Es hat insbesondere auch einen bedeutenden Einfluss auf die Einzelratings der wichtigsten Tochtergesellschaften. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings der Bank oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden. Eine Herabstufung des Ratings hätte darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Kosten des Konzerns für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung und könnte zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten führen, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen. Daneben könnte der Fall eintreten, dass die Commerzbank nach einer Ratingabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für Derivatgeschäfte zusätzlich Sicherheiten stellen müsste. Wenn das Rating der Bank oder einer ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften in den Bereich zum „non-investment grade“ fallen sollte, könnten das operative Geschäft der betroffenen Tochtergesellschaft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigt werden. Dies wiederum, könnte die Möglichkeit des Commerzbank-Konzerns, in bestimmten Geschäftsbereichen tätig zu sein, beeinträchtigen.

Operationelle Risiken

Die Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert das operationelle Risiko als das Risiko bezogen auf die Unangemessenheit oder das Versagen interner oder externer Verfahren und Systeme, menschliches Versagen, Rechtsverletzung, Fehlverhalten der Angestellten oder externe Ereignisse wie z.B. Betrug. Diese Ereignisse können möglicherweise zu einem finanziellen Verlust führen oder den Ruf der Bank schädigen. Diese Definition umfasst auch das Rechtsrisiko sowie regulatorische Risiken, nicht jedoch das Geschäftsrisiko sowie nicht-quantifizierbare Risiken.

Der Geschäftsbetrieb der Bank bringt von Natur aus operationelle Risiken mit sich. Er ist abhängig von der Abwicklung einer Vielzahl komplexer Transaktionen quer durch verschiedenartigste Produkte und unterliegt verschiedensten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften. Die Bank ist bestrebt, durch ein intaktes und gut geregeltes Umfeld hinsichtlich der Charakteristika ihrer Geschäftstätigkeit, der Märkte und des regulatorischen Umfeldes, in dem sie agiert, das operationelle Risiko auf einem überschaubaren Niveau zu halten. Obwohl diese Kontrollmechanismen operationelle Risiken unterbinden können, können sie erfolglos sein und diese Risiken nicht ausschalten.

Die Bank sieht sich folgenden zwei wesentlichen Schwierigkeiten im externen Umfeld ausgesetzt:

- eine hohe Marktvolatilität, die eine besondere Aufmerksamkeit auf die Abwicklung und Überwachung der Handelsgeschäfte erfordert,
- wachsende Risiken in Bezug auf Wirtschaftskriminalität, die die Bedeutung der internen Kontrollsysteme insbesondere hinsichtlich des Betrugsrisikos hervorheben.

Operationelle Risiken beinhalten auch Rechtsrisiken. Dies sind diejenigen rechtlichen Verlustgefahren, die insbesondere entstehen, wenn:

- sich Ansprüche und Rechte der Bank aus rechtlichen Gründen gerichtlich nicht durchsetzen lassen,
- die Bank gegen sie erhobene Klagen (Passiv-Prozesse) ganz oder teilweise zu verlieren droht hinsichtlich des Streitwertes,
- die Bank Passiv- oder Aktiv-Prozesse (Klagen der Bank) ganz oder teilweise zu verlieren droht hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten,
- die Bank die eigenen Anwaltskosten aufgrund einer individuellen Vereinbarung oder aufgrund der spezifischen Rechtsordnung auch im Fall des Obsiegens tragen muss.

Derzeit betragen die Rechtsrisiken rund 30 % der operationellen Risiken der Bank. Die weltweite Steuerung der Rechtsrisiken im Commerzbank-Konzern erfolgt durch die Rechtsabteilung. Die zentrale Aufgabe der Rechtsabteilung besteht darin, mögliche Verluste aus rechtlichen Risiken in einem frühen Stadium zu erkennen, Lösungsmöglichkeiten zur Minimierung, Begrenzung oder Vermeidung dieser Risiken aufzuzeigen und die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. In diesem Zusammenhang erstellt die Rechtsabteilung Richtlinien und Standardverträge für den gesamten Konzern, die in enger Zusammenarbeit mit den Geschäftsbereichen, Filialen und Tochtergesellschaften umgesetzt werden.

Operationelle Risiken entstehen auch durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft. So ist das umfangreiche institutionelle Bankgeschäft, wie es der Commerzbank-Konzern betreibt, in zunehmendem Maß von hochentwickelten Informationstechnologie („IT“)-Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie Computerviren, Hackern, Schäden an den entscheidenden IT-Zentren sowie Soft- oder Hardwarefehler, anfällig. Jeglicher Ausfall oder jegliche Betriebsstörung oder Verletzung der Sicherheitsbestimmungen in diesen Systemen könnte zu Ausfällen oder Unterbrechungen im Kundenbeziehungsmanagement der Bank, der Hauptkontenbuchhaltung, der Einlagen-, Service- und/oder Kreditverwaltungssysteme führen. Die Bank kann nicht sicherstellen, dass diese Ausfälle oder Störungen nicht auftreten und falls sie auftreten, dann auch adäquat adressiert werden. Das Auftreten jeglicher Ausfälle oder Störungen könnte die Finanzlage und das Geschäftsergebnis

beeinträchtigen. Die Harmonisierung der IT-Systeme der Bank- und Finanztochtergesellschaften des Commerzbank-Konzerns zur Schaffung einer einheitlichen IT-Architektur stellt eine besondere Herausforderung dar. Die Integration der Eurohypo im Jahre 2006 hat ebenfalls die Notwendigkeit einheitlicher Systeme aufgezeigt und ein Harmonisierungsprozess wurde innerhalb des Konzerns abgeschlossen. Darüber hinaus sind für IT-Systeme regelmäßige Upgrades erforderlich, um den Anforderungen sich ändernder Geschäfts- und aufsichtsrechtlicher Erfordernisse gerecht werden zu können. Insbesondere die Einhaltung der Basel II-Vorschriften wird weitere erhebliche Anforderungen an die Funktionalität der IT-Systeme des Commerzbank-Konzerns stellen. Die im Hinblick auf die Einführung der Basel II-Vorschriften erforderlichen Upgrades können möglicherweise nicht rechtzeitig umgesetzt werden und nicht so funktionieren wie es erforderlich ist. Auch wenn der Commerzbank-Konzern Maßnahmen ergreift, um sich vor diesen Problemen zu schützen, können diese in Bezug auf Upgrades für den Konzern bedeutsame Risiken darstellen.

Strategische Risiken

Strategische Risiken umfassen potenzielle negative Einflüsse in Bezug auf das Erreichen der strategischen Ziele der Commerzbank, resultierend aus Veränderungen von Markt- und Wettbewerbsumfeld, Kapitalmarktanforderungen, Regulation/Politik sowie unzureichender Umsetzung der Konzernstrategie und Inkonsistenz der Entwicklung von Segmenten und Geschäftsfeldern.

Diese beinhalten vor allem veränderte gesamtwirtschaftliche und/oder Banken-spezifische Bedingungen in den Kernmärkten des Commerzbank-Konzerns, d.h. vor allem in Deutschland und Mittel- und Osteuropa, die sich in hohen Schwankungen mit temporären oder dauerhaften Geschäftsrückgängen und einer veränderten Marktstellung des Commerzbank-Konzerns niederschlagen können.

Aktuell sind es insbesondere und unmittelbar die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf das tradingbezogene Geschäft und die Verbriefungsmöglichkeiten von Kreditrisiken, die ausgewählte Teile des Geschäftsmodells der Commerzbank gefährden können. So kann bei einem Anhalten der Finanzmarktkrise weiterer Abschreibungsbedarf auf das ABS-Portfolio mit strukturierten Produkten nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für das Segment Public Finance, so dass das Geschäftsmodell überprüft und ggf. strategisch neu ausgerichtet werden muss. Bei einer folgenden weiteren Verschlechterung der internationalen Immobilienmärkte kann die gewerbliche Immobilienfinanzierung durch die Tochtergesellschaft Eurohypo, insbesondere die Finanzierungsaktivitäten in Märkten wie Spanien, UK und USA, beeinträchtigt werden.

Ein potenzielles Übergreifen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft in den Kernmärkten Deutschland und Mittel-/Osteuropa könnte mittelbar zu erhöhten Kreditausfällen der Commerzbank im Segment Privat- und Geschäftskunden und in der Mittelstandsbank führen und die angestrebte Wachstumsstrategie gefährden. Eine konjunkturelle Abkühlung in den genannten Kernmärkten würde das Wachstum zusätzlich erschweren. Zudem ist die Wachstumsstrategie in diesen beiden Segmenten durch eine Intensivierung des Wettbewerbs im Privat- und Firmenkundengeschäft bedroht, wenn Geschäftsbanken wegfallende Erträge aus dem Investmentbanking in diesen Bereichen zu kompensieren versuchen.

Risiken aus der Beteiligung an anderen Unternehmen

Die Commerzbank hält diverse Beteiligungen an börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften. Die effiziente Steuerung eines aus börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften bestehenden Portfolios erfordert hohe Refinanzierungskosten, die durch die erzielbaren Dividenden der Beteiligungsgesellschaften nicht annähernd kompensiert werden könnten.

Die Commerzbank verfügt zudem größtenteils lediglich über Minderheitsbeteiligungen an großen börsennotierten Gesellschaften im In- und Ausland. Diese Beteiligungsstruktur verhindert die zeitnahe effiziente Beschaffung ausreichender Informationen, um rechtzeitig etwaigen negativen Entwicklungen bei diesen Beteiligungsgesellschaften entgegenzuwirken. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Börsenentwicklung in den betreffenden Heimatländern der börsennotierten Beteiligungen oder unternehmensspezifischer Entwicklungen künftig Wertberichtigungsbedarf für das Beteiligungsportfolio entsteht oder dass es der Commerzbank nicht möglich sein wird, ihre

Beteiligungen über die Börse oder außerbörslich zu angemessenen Preisen oberhalb des aktuellen Buchwerts zu veräußern. Sollten sich die Börsenkurse negativ entwickeln, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank haben.

Risiken in Zusammenhang mit dem Erwerb der Dresdner Bank AG

Die Commerzbank hat im Januar 2009 die Übernahme der Dresdner Bank AG von der Allianz SE (Allianz) vollzogen und ist nun alleiniger Aktionär. Das Bundeskartellamt hatte dem Erwerb im Dezember 2008 zugestimmt. Die Dresdner Bank soll im Frühjahr 2009 auf die Commerzbank verschmolzen werden. Aus der Transaktion können sich verschiedene Risiken ergeben, die Auswirkungen auf die Erträge oder das Ergebnis der Commerzbank haben können.

Ökonomische Risiken: Das vergrößerte gemeinsame Unternehmen könnte bei schwächeren nationalen und/oder internationalen Rahmenbedingungen eine höhere Anfälligkeit aufweisen. Daraus könnten sich Druck auf die Erträge, Refinanzierungsmöglichkeiten und die Qualität der Bilanzaktiva ergeben. Insbesondere wird die Transaktion zunächst zu einer Erhöhung der Portfoliorisiken führen, da bei der Dresdner Bank z.B. in den Bereichen ABS/Conduits, Leverage Acquisition Finance und CDS größere Portfolien bestehen und die Zusammenführung der Portfolien beider Häuser Klumpenrisiken mit sich bringen kann. Ein weiterer Risikofaktor kann dadurch entstehen, dass ein ergebnisschonendes Downsizing einzelner Portfolien nicht im vorgesehenen Zeitablauf darstellbar ist. Auch das Marktrisiko wird durch den Zusammenschluss der beiden Banken zunächst ansteigen, obgleich die Commerzbank plant, die bisherigen Eigenhandelsaktivitäten der Dresdner Bank aufzugeben und Risikopositionen zurückzuführen.

Integrationsrisiken: Der Erwerb der Dresdner Bank erfordert einen komplexen Integrationsprozess. Das Erreichen der Synergien könnte länger als erwartet benötigen und die Restrukturierung könnte aufwendiger sein und sich über einen länger als geplanten Zeitraum bewegen. Die gezielte Reduktion bzw. Restrukturierung von Geschäft sowie Kundenüberschneidungen könnten zum Verlust von Erträgen bzw. einer schwächeren Ergebnisperformance führen.

Regulatorische Risiken

Die Geschäftstätigkeit des Commerzbank-Konzerns wird von den Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der Länder, in denen sie tätig ist, reguliert und beaufsichtigt. In jedem dieser Länder ist für den Commerzbank-Konzern eine Banklizenz oder zumindest eine Anzeige an die nationale Aufsichtsbehörde erforderlich. Das bankaufsichtsrechtliche Regime in den verschiedenen Ländern kann sich ändern. Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in einem Land können den Unternehmen des Commerzbank-Konzerns zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage des Commerzbank-Konzerns auswirken könnte. Aufsichtsbehörden könnten der Bank und ihren Tochtergesellschaften zudem Auflagen machen, die ihre Möglichkeit, in bestimmten Geschäftsbereichen tätig zu sein, beeinträchtigen könnten.

Ferner könnten als Konsequenz aus der Finanzmarktkrise Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen vorgenommen werden, die ggf. selektiv einzelne Geschäftsaktivitäten der Commerzbank und ihrer Wettbewerber auf den Prüfstand stellen würden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erstellt. Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument (die "**Endgültigen Bedingungen**") spätestens am Tag des öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapieremission den Anlegern auf der Internet-Seite www.commerzbank.de zur Verfügung gestellt.

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage dieses Dokumentes verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

Wichtiger Hinweis in Bezug auf diesen Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit etwaigen Nachträgen und sonstigen Dokumenten, die durch Bezugnahme in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, zu lesen und entsprechend auszulegen.

Keine Person ist befugt oder von der Emittentin autorisiert worden, Informationen weiterzugeben oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind oder diesem Basisprospekt bzw. sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, widersprechen. Falls dennoch solche Informationen weitergegeben oder solche Zusicherungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert wurden.

Weder dieser Basisprospekt noch jegliche sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, sind allein als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder eine sonstige Beurteilung der Emittentin vorgesehen und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin für einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, dahingehend betrachtet werden, die in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren zu erwerben. Jeder Anleger, der den Erwerb von Wertpapieren in Betracht zieht, sollte die Konditionen sowie die Emissionsbedingungen der Wertpapiere und die Bonität der Emittentin einer unabhängigen Überprüfung unterziehen. Weder dieser Basisprospekt noch jegliche sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, stellen ein Angebot oder eine Aufforderung seitens oder im Namen der Emittentin gegenüber einer Person dar, irgendwelche Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben wurden, zu zeichnen oder zu erwerben.

Die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere können in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Wertpapiere gelangen, müssen sich hinsichtlich solcher Beschränkungen informieren und diese beachten. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten (siehe "Angebots- und Verkaufsbeschränkungen").

Die Emittentin sichert nicht zu, dass dieses Dokument in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung auf gesetzliche Weise verteilt werden kann oder dass die Wertpapiere nach Maßgabe anwendbarer Registrierungsanforderungen bzw. sonstiger Vorschriften oder im Rahmen einer entsprechenden Ausnahmeregelung in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung auf gesetzliche Weise angeboten werden können, und sie verpflichtet sich nicht, eine solche Verteilung oder ein solches Angebot zu unterstützen. Insbesondere hat die Emittentin keine Handlung vorgenommen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder die Verteilung dieses Dokuments in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung ermöglichen würde, in welcher für diesen Zweck eine solche Handlung erforderlich wäre. Demgemäß dürfen die Wertpapiere in einer beliebigen Rechtsordnung nur in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen und Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden; dasselbe gilt für die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts sowie jeglicher Werbematerialien und sonstiger Angebotsunterlagen.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge zu diesem werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.commerzbank.com zur Verfügung gestellt. Druckexemplare dieses Basisprospekts können kostenlos vom Hauptsitz der Emittentin (Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Darüber hinaus können für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Datum dieses Basisprospekts die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung und die Geschäftsberichte des Commerzbank-Konzerns für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 sowie der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2008 (prüferisch durchgesehen) am Hauptsitz der Emittentin (Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) eingesehen werden bzw. sind diese auf der Internet-Seite www.commerzbank.de verfügbar.

Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Weitere Angaben zu einer bestimmten Emission von Wertpapieren, wie z.B. Emissionsbedingungen, Valutatag, Einlösungs- oder sonstige Zahlungsberechnungen oder –angaben, kleinste handelbare Einheit, Marktstörungen, Abwicklungsstörungen, Anpassungen, ggfs. bestimmte Risikofaktoren, Clearing-System, ISIN oder sonstige Wertpapierkennnummern, Börsennotierung, Verbriefung der Wertpapiere und sonstige weitere Informationen sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Angebot und Verkauf

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Emissionstermin und das jeweilige Angebotsvolumen sowie der jeweilige Ausgabepreis bzw. Verkaufspreis (Ausgabepreis zuzüglich etwaiger Kosten) jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Im Falle eines Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] [nach dem Emissionstag] an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Kalkulationsmodellen der Emittentin und kann infolge von Provisionen und/oder sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich einer Marge, die an Vertriebspersonen oder Dritte gezahlt oder von der Emittentin einbehalten wird) sowie von Beträgen, die der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren dienen, den Marktwert der Wertpapiere übersteigen. Personen, welche die Wertpapiere vertreiben und hierfür eine Provision, Gebühr oder nicht-monetäre Vorteile erhalten, sind möglicherweise nach anwendbarem Recht verpflichtet, das Bestehen, die Art und die Höhe solcher Provisionen, Gebühren oder Vorteile gegenüber dem Anleger offenzulegen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die betreffenden Angaben vor dem Erwerb der Wertpapiere von der betreffenden Vertriebsperson erhalten.

[Aufstockungen von Emissionen]

Im Falle einer Erhöhung der Anzahl von Wertpapieren, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom [Datum] (der "**Frühere Basisprospekt**") angeboten oder gelistet wurden, werden die Emissionsbedingungen, wie in diesem Basisprospekt enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen ersetzt. Für diesen Zweck werden die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen durch Bezugnahme als Bestandteil in diesen Basisprospekt aufgenommen.]

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

Informationen über den Basiswert

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere können sich z.B. auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Futures-Kontrakte und andere Basiswerte (der "**Basiswert**") beziehen. Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten gegebenenfalls Angaben darüber, wo Informationen (ISIN, Wertentwicklung, Volatilität, Indexbeschreibung im Falle von Indizes) über den Basiswert eingeholt werden können.

Diese Informationen über den Basiswert sind auf einer frei zugänglichen Internetseite, die in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, verfügbar.

Angaben nach der Emission

Im Falle von Wertpapieren, bei denen Zahlungen an einen oder mehrere Basiswerte gebunden sind, stellt die Emittentin nach der Emission keine Angaben hinsichtlich des betreffenden Basiswerts zur Verfügung.

Einfluss des Basiswerts auf die Wertpapiere

Die Beschreibung des Einflusses des Basiswertes auf die Wertpapiere ist den jeweils Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

BESTEuerung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

[*ggf. Bezugnahme auf weitere steuerliche Bestimmungen*]

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Emittentin sichert nicht zu, dass dieser Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auf gesetzliche Weise verteilt werden können oder dass die Wertpapiere in einer Rechtsordnung auf gesetzliche Weise oder im Rahmen einer entsprechenden Ausnahmeregelung nach den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften angeboten werden können, und sie verpflichtet sich nicht, eine solche Verteilung oder ein solches Angebot zu unterstützen. Insbesondere hat die Emittentin mit Ausnahme der Übermittlung eines Genehmigungsantrags an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") nach Maßgabe des deutschen Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) (wobei die Emittentin diese Genehmigung ggf. für die Zwecke eines zukünftigen, ordnungsgemäßen Angebots in anderen Staaten den jeweiligen Finanzaufsichtsbehörden in den betreffenden Staaten mitteilen wird) keine Handlung vorgenommen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder die Verteilung dieses Basisprospekts ermöglichen würde. Demgemäß dürfen die Wertpapiere in einer beliebigen Rechtsordnung nur in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen und Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden; dasselbe gilt für die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts sowie jeglicher Werbematerialien und sonstiger Angebotsunterlagen.

Verkaufsbeschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Wertpapiere dürfen in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**"), der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**") umgesetzt hat (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), ab dem Datum des Inkrafttretens (einschließlich) der jeweiligen Umsetzung in dem Relevanten Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden, soweit dies nach geltendem Recht und den sonstigen Vorschriften zulässig ist und soweit

- (a) das Öffentliche Angebot innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Veröffentlichung des von der BaFin gemäß WpPG genehmigten Prospekts beginnt oder stattfindet und, falls die Wertpapiere in einem Relevanten Mitgliedstaat außerhalb Deutschlands angeboten werden, die Genehmigung der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gemäß § 18 WpPG mitgeteilt wurde; oder
- (b) eine der Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 2 WpPG Anwendung findet oder, im Falle eines Angebots außerhalb Deutschlands, nach Maßgabe des umsetzenden Gesetzes des Relevanten Mitgliedstaats, in dem das Öffentliche Angebot stattfinden soll, eine Befreiung von der Prospekterstellungspflicht vorliegt.

"**Öffentliches Angebot**" bezeichnet (i) eine Mitteilung an Personen in jeglicher Form und über jegliches Medium, die ausreichende Angaben zu den Bedingungen des Angebots und den angebotenen Wertpapieren enthält, um es einem Anleger zu ermöglichen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der betreffenden Wertpapiere zu treffen, sowie (ii) jegliche weiteren Angaben, die in dem umsetzenden Gesetz des Relevanten Mitgliedstaats, in dem das Öffentliche Angebot stattfinden soll, näher definiert sind.

In einem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospektrichtlinie nicht umgesetzt hat, dürfen die Wertpapiere nur innerhalb oder ausgehend von der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften geschieht. Die Emittentin hat keine Schritte unternommen und wird keine Schritte unternehmen, die darauf abzielen, eine Gesetzeskonformität des Öffentlichen Angebots der Wertpapiere oder ihres Besitzes oder der Vermarktung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in der betreffenden Rechtsordnung zu erreichen, soweit hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Verkaufsbeschränkungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

In einem Land außerhalb des EWR dürfen die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Rechtsordnung des betreffenden Landes öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften geschieht und soweit die Emittentin in diesem Zusammenhang keine Verpflichtungen eingeht. Die Emittentin hat keine Schritte unternommen und wird keine Schritte unternehmen, die darauf abzielen, eine Gesetzeskonformität des Öffentlichen Angebots der Wertpapiere oder ihres Besitzes oder der Vermarktung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in der betreffenden Rechtsordnung zu erreichen, soweit hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Verkaufsbeschränkungen in den USA

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**US-Wertpapiergesetz**") registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten sowie (außer im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsbestimmungen des US-Wertpapiergesetzes befreit sind oder diesen nicht unterliegen) an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen verkauft oder angeboten werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in *Regulation S* unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Wertpapiere in Inhaberform unterliegen den US-Steuerbestimmungen und dürfen (außer im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß den US-Steuerbestimmungen zulässig sind) nicht in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen im *U.S. Internal Revenue Code of 1986* in seiner jeweils geltenden Fassung sowie den darunter erlassenen Verordnungen zugewiesene Bedeutung zu.

Bis zum Ablauf von 40 Tagen nach dem Beginn des Angebots der Wertpapiere kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen Händler (unabhängig davon, ob dieser an dem Angebot teilnimmt oder nicht) gegen die Registrierungsbestimmungen des US-Wertpapiergesetzes verstoßen, falls das Angebot oder der Verkauf nicht im Rahmen einer bestehenden Registrierungsbefreiung unter dem US-Wertpapiergesetz erfolgt.

Die in den folgenden Emissionsbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt; Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls entfallen.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Zertifikate mit fester Laufzeit

§ 1 FORM

*Diese Absätze 1. - 3.
sind nur anwendbar
bei Zertifikaten, für die
TEFRA C zutrifft*

1. Die **[Name]**-Zertifikate [einer jeden Serie] (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden [jeweils] durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems] (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von [einem][•] Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

*Diese Absätze 1. - 3.
sind nur anwendbar
bei Zertifikaten, für die
TEFRA D zutrifft*

1. Die **[Name]**-Zertifikate [einer jeden Serie] (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden zunächst [jeweils] durch ein temporäres Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Temporäre Sammelzertifikat**") verbrieft, das nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen ein permanentes Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Permanente Sammelzertifikat**") ausgetauscht wird.

Das Temporäre Sammelzertifikat und das Permanente Sammelzertifikat werden bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch das Temporäre Sammelzertifikat verbrieften Zertifikate vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern

stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von [einem][•] Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

3. Das Temporäre bzw. Permanente Sammelzertifikat ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
4. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zu einer einheitlichen Serie von Zertifikaten konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2 DEFINITIONEN

- [1.] Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Basiswert**" ist [die] [der] [das] [in Absatz 2. genannte jeweilige] [Aktie] [Index] [Edelmetall] [Futures-Kontrakt] [Wechselkurs] [*andere*].

"**Bewertungstag**" ist [der [Datum]] [*anwendbare Bestimmungen einfügen*].

[Wenn am Bewertungstag der [Preis] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden [*anwendbarer Geschäftstag*] verschoben, an dem ein [Preis] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein [Preis] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] festgestellt und veröffentlicht oder stellt liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den [Preis] des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten schätzen und gemäß § 11 bekanntmachen.]

[*weitere oder sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Verschiebung des Bewertungstags einfügen*]

"**Einlösungstag**" ist [spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag] [der [Datum]].

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des

Handels von [anwendbare Bestimmungen einfügen].

[Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

"Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

[weitere und/oder sonstige Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen]

Dieser Absatz 2 gilt nur für Serien von Zertifikaten

2. Für jede Serie von Teilschuldverschreibungen gelten für die Begriffe [anwendbare Definitionen einfügen] die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

[Tabelle einfügen]

§ 3 EINLÖSUNG

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar, wenn die Einlösung zu einem Einlösungsbetrag erfolgt.

1. Die Zertifikate werden [vorbehaltlich §•] am Einlösungstag eingelöst.

Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt [vorbehaltlich §•] zum Einlösungsbetrag.

2. Der "Einlösungsbetrag" entspricht [anwendbare Bestimmungen einfügen, u.a. Betrag und/oder Formel(n) und/oder weitere Definitionen]

Diese Absätze 1. bis 4. sind anwendbar bei Zertifikaten mit Lieferverpflichtung von Aktien oder Zertifikaten

1. Die Zertifikate werden [vorbehaltlich §•] am Einlösungstag eingelöst.

2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt [vorbehaltlich §•] durch Lieferung [von [Anzahl] [Aktien][Indezertifikaten][Wertpapier] [der in § 2 Absatz 2. angegebenen Anzahl von [Aktien][Indezertifikaten][Wertpapieren] in am Einlösungstag [an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung.

[anwendbare andere Bestimmungen einfügen]

3. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Indezertifikate][der Wertpapiere] am Einlösungstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung [der Aktien][der Indezertifikate][der Wertpapiere] einen (gegebenenfalls auf den nächsten [Cent][•] [Währung] 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Geldbetrag zu bezahlen, der

dem [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

4. Bruchteile von [Aktien][Indezertifikaten][Wertpapieren] werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern gegebenenfalls je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag in [Währung] zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von [Aktien][Indezertifikaten][Wertpapiere] ist ausgeschlossen.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Lieferung einfügen]

Diese Absätze 1. bis 4. sind anwendbar bei Zertifikaten mit Lieferverpflichtung von Fondsanteilen

1. Die Zertifikate werden [vorbehaltlich §•] am Einlösungstag eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt [vorbehaltlich §•] durch Lieferung von Fondsanteilen, wobei der Wert der zu liefernden Fondsanteile dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

"Fondsanteil" ist ein Anteil an [dem [Comstage ETF DAX® TR (ISIN •][•], einem Teilfonds der Comstage ETF SICAV, Luxemburg][•] (der "Fonds").

Die Anzahl der zu liefernden Fondsanteile wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{\text{Basiswert}_{final} \cdot \text{Bezugsverhältnis}}{\text{NAV}_{final}}$$

wobei

A = die Anzahl der pro Zertifikat zu liefernden Fondsanteile

Basiswert_{final} = der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag

NAV_{final} = der von der im Verkaufsprospekt des Fonds genannten Depotbank für den Bewertungstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds (www.comstage.de) veröffentlichte Nettoinventarwert eines Fondsanteils

3. Sollte die Lieferung der Fondsanteile am Einlösungstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Fondsanteile einen (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Geldbetrag zu bezahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

4. Bruchteile von Fondsanteilen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Fondsanteils einen Betrag in EUR zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem NAV_{final} des Fondsanteils am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Fondsanteilen ist ausgeschlossen.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Lieferung von Fondsanteilen einfügen]

[zusätzliche oder andere produktspezifische Möglichkeiten der Einlösung einfügen]

§ 4

VORZEITIGE EINLÖSUNG; RÜCKKAUF

Dieser Absatz 1. gilt für alle Zertifikate, die kein vorzeitiges Einlösungsrecht der Emittentin vorsehen

1. [Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 ist die Emittentin][Die Emittentin ist] nicht berechtigt, die Zertifikate vor dem Einlösungstag vorzeitig einzulösen.

Dieser Absatz 1. gilt für alle Zertifikate, die ein vorzeitiges Einlösungsrecht der Emittentin vorsehen

1. [Über das Recht hinaus, die Zertifikate gemäß § 6 vorzeitig einzulösen, ist die Emittentin] [Die Emittentin ist] berechtigt, jeweils zum [anwendbare Bestimmung einfügen], erstmals zum [Datum] (jeweils ein "**Vorzeitiger Einlösungstermin**") die ausstehenden Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise (die "**Vorzeitige Einlösung**") nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzeitig einzulösen: [anwendbare Bestimmungen einfügen].

Eine Vorzeitige Einlösung ist mindestens [Zahl] Tage vor dem Vorzeitigen Einlösungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Vorzeitigen Einlösungstermin nennen.

Dieser Absatz 2. gilt für alle Bonds, die kein vorzeitiges Einlösungsrecht der Inhaber vorsehen

2. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, vor dem Einlösungstag eine vorzeitige Einlösung der Zertifikate zu verlangen.

Dieser Absatz 2. gilt für alle Zertifikate, die ein vorzeitiges Einlösungsrecht der Inhaber vorsehen

2. Jeder Zertifikatsinhaber ist berechtigt, die vorzeitige Einlösung der Zertifikate zu verlangen (die "**Vorzeitige Einlösung**"). Die Vorzeitige Einlösung kann nur gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses § 4 Absatz 2. und nur zu einem Vorzeitigen Einlösungstermin gefordert werden. "**Vorzeitiger Einlösungstermin**" ist [anwendbare Bestimmung einfügen].

Die Vorzeitige Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen: [anwendbare Bestimmungen einfügen]

Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Vorzeitigen Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag vor dem verlangten Vorzeitigen

Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die "Einlösungserklärung"); und
- ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Vorzeitigen Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Zahlungsgeschäftstages vor diesem Vorzeitigen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Vorzeitigen Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der vorzeitige Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank überweisen wird.

Dieser Absatz 3. gilt nur für Zertifikate mit automatischer vorzeitiger Einlösung.

3. Unbeschadet sonstiger Rechte auf Einlösung der Zertifikate vor dem Einlösungstag nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen werden die Zertifikate am Vorzeitigen Einlösungstag zum Automatischen Vorzeitigen Einlösungsbetrag automatisch eingelöst.

[Anwendbare Bestimmungen einfügen, einschließlich in Bezug auf Ereignisse, die eine vorzeitige Kündigung auslösen, Definitionen vorzeitiger Einlösungstage und automatischer vorzeitiger Einlösungsbeträge und/oder sonstige Beträge und/oder Formeln und/oder weitere Definitionen.]

- [•.] Die Rechte im Zusammenhang mit den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags.
- [•.] Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate am Markt oder anderweitig erwerben. Zertifikate, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiter verkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 5 ZAHLUNGEN

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Zertifikate mit Barausgleich

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Emissionsbedingungen

genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

2. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Zertifikaten mit Lieferverpflichtung

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden [Aktien][Indezertifikate][Fondsanteile] [Wertpapiere] sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden [Aktien][Indezertifikate][Fondsanteile][Wertpapiere] an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist bzw. liefert.

2. Falls eine Zahlung bzw. die Lieferung von [Aktien][Indezertifikaten][Fondsanteilen][Wertpapieren] an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag und kein [Geschäftstag] ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag und [Geschäftstag]. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

3. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 6

ANPASSUNGEN [; KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN]

| | |
|---------------------|---------------------------------------|
| <i>Alternative:</i> | <i>Zertifikate bezogen auf Aktien</i> |
|---------------------|---------------------------------------|

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (beide wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie,

die die Maßgebliche Terminbörse (wie nachstehend definiert) vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf **[Parameter einfügen]** beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Aktie durch eine andere Aktie oder ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Für den Fall, dass infolge der Anpassung der Maßgeblichen Terminbörse die Aktie durch einen Aktienkorb ersetzt wird, ist die Emittentin berechtigt, nur die Aktie mit der am Stichtag höchsten Marktkapitalisierung als (neuen) Basiswert zu bestimmen und die übrigen Aktien aus dem Aktienkorb am ersten auf den Stichtag folgenden Börsengeschäftstag zum ersten Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibende Aktie zu reinvestieren. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei folgenden Maßnahmen des Emittenten der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;

- b) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung; oder
- d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Maßgeblichen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
- f) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf

staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;

- g) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- h) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

4. "**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und macht dies nach § 11 bekannt.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

| | |
|---------------------|--|
| <i>Alternative:</i> | <i>Zertifikate bezogen auf Indizes</i> |
|---------------------|--|

- 1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird *[der bei Einlösung zahlbare Betrag]* *[andere Bestimmung einfügen]* auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index ermittelt. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
- 2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Ermittlung *[des bei Einlösung zahlbaren Betrages]* *[andere Bestimmung einfügen]* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- [3. Für den Fall, dass der Eintritt eines Anpassungsereignisses in Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs des Index hat, wird *[Parameter einfügen]* nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst und gemäß § 11 bekannt gemacht. Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem sich das jeweilige Anpassungsereignis in Hinblick auf die im Index

Dieser Absatz 3. ist nur anwendbar bei Aktienindizes

enthaltenen Aktien auf den Kurs des Index auswirkt.

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex gemäß Absatz 2.;
- b) bei folgenden Maßnahmen einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- c) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, so dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- d) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf eine im Index enthaltene Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- e) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index sind, kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als relevant erachteter Informationen;
- f) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf eine der im Index enthaltenen Aktien oder auf den Index selbst bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- g) bei der Einstellung der Börsennotierung einer im Index enthaltenen Aktie an der Börse, deren Kurse zur Berechnung des Index herangezogen werden, aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung dieser Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, deren Aktien im Index enthalten sind, dass die Börsennotierung der betreffenden Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments,

sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- h) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
- i) wenn alle Aktien einer der im Index enthaltenen Gesellschaften oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- j) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem jeweils anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, gestellt wird; oder
- k) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]

[4]. Ist (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Emissionstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen.

[5]. Hat die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz 4. gekündigt, werden die Zertifikate am Kündigungs-termin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[*zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen*]

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf das Edelmetall, die die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf **[Parameter einfügen]** beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Definition des Referenzkurses geändert wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf das Edelmetall gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

b) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Zertifikate erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

a) wenn seit dem Emissionstag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;

- b) bei der Anpassung von Edelmetall-Kontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - c) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Edelmetalls auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Emissionstag erfolgt;
 - d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder
 - e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
3. **"Maßgebliche Terminbörse"** bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf den Preis des Edelmetalls.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

| | |
|---------------------|---|
| <i>Alternative:</i> | <i>Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte</i> |
|---------------------|---|

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, die die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf *[Parameter einfügen]* beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch einen anderen oder andere Futures-Kontrakte

ersetzt wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei der Anpassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- b) bei der Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei einer wesentlichen Veränderung des Konzepts des Maßgeblichen Futures-Kontraktes oder der Kontraktsspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegen;
- d) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Rohstoff erhoben wird, der dem Maßgeblichen Futures-Kontraktes zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakt auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Emissionstag erfolgt;
- e) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren,

wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder

- f) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

| | |
|--------------|---|
| Alternative: | Zertifikate bezogen auf andere Basiswerte |
|--------------|---|

[entfällt] [Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

§ 7 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Zertifikaten sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Zertifikaten seitens des Inhabers fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 8 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 10 erneut Anwendung.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN

[Bekanntmachungen gemäß diesen Emissionsbedingungen werden auf der Internetseite [*Internetseite*] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Zertifikatsinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.]

[Soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt zugelassen sind, durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Zertifikaten haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar oder unvollständig erweisen, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz 5. beseitigen lassen.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen, Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Zertifikate mit unbegrenzter Laufzeit ("Unlimited-Zertifikate")

§ 1 FORM

*Diese Absätze 1. - 3.
sind nur anwendbar
bei Zertifikaten, für die
TEFRA C zutrifft*

1. Die [*Name*]-Zertifikate [einer jeden Serie] (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden [jeweils] durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems] (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von [einem][•] Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

*Diese Absätze 1. - 3.
sind nur anwendbar
bei Zertifikaten, für die
TEFRA D zutrifft*

1. Die [*Name*]-Zertifikate [einer jeden Serie] (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden zunächst [jeweils] durch ein temporäres Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Temporäre Sammelzertifikat**") verbrieft, das nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen ein permanentes Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Permanente Sammelzertifikat**") ausgetauscht wird.

Das Temporäre Sammelzertifikat und das Permanente Sammelzertifikat werden bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch das Temporäre Sammelzertifikat verbrieften Zertifikate vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in

Einheiten von [einem][●] Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

3. Das Temporäre bzw. Permanente Sammelzertifikat ist nur wirksam, wenn es die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
4. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zu einer einheitlichen Serie von Zertifikaten konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2 DEFINITIONEN

- [1.] Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Basiswert**" ist [die] [der] [das] [in Absatz 2. genannte jeweilige] [Aktie] [Index] [Edelmetall] [Futures-Kontrakt] [Wechselkurs] [*andere*].

"**Bewertungstag**" ist der [fünfte][●] [*anwendbarer Geschäftstag*] vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

[Wenn am Bewertungstag der [*Preis*] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden [*anwendbarer Geschäftstag*] verschoben, an dem ein [*Preis*] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein [*Preis*] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] festgestellt und veröffentlicht oder stellt liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den [*Preis*] des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten schätzen und gemäß § 11 bekanntmachen.]

[*weitere oder sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Verschiebung des Bewertungstags einfügen*]

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von [*anwendbare Bestimmungen einfügen*].

[Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im

Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

"Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

[weitere und/oder sonstige Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen]

Dieser Absatz 2 gilt nur für Serien von Zertifikaten

2. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [anwendbare Definitionen einfügen] die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

[Tabelle einfügen]

§ 3 EINLÖSUNG

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar, wenn die Einlösung zu einem Einlösungsbetrag erfolgt.

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden.

"Einlösungstermin" ist [vorbehaltlich •] [jeder letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate [Monat] eines jeden Jahres ab dem Monat [Monat]] [andere Bestimmung einfügen].

Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt [vorbehaltlich §•] zum Einlösungsbetrag.

2. Der **"Einlösungsbetrag"** entspricht [anwendbare Bestimmungen einfügen, u.a. Betrag und/oder Formel(n) und/oder weitere Definitionen]

Diese Absätze 1. bis 4. sind anwendbar bei Zertifikaten mit Lieferverpflichtung von Aktien oder Zertifikaten

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden.

"Einlösungstermin" ist [vorbehaltlich •] [jeder letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate [Monat] eines jeden Jahres ab dem Monat [Monat]] [andere Bestimmung einfügen].

2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt [vorbehaltlich §•] durch Lieferung [von [Anzahl] [Aktien][Indezertifikaten][Wertpapier]] [der in § 2 Absatz 2. angegebenen Anzahl von [Aktien][Indezertifikaten][Wertpapieren] in am Einlösungstag [an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung.

[anwendbare andere Bestimmungen einfügen]

3. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Indexzertifikate][der Wertpapiere] am Einlösungstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung [der Aktien][der Indexzertifikate][der Wertpapiere] einen (gegebenenfalls auf den nächsten [Cent][•] [Währung] 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Geldbetrag zu bezahlen, der dem [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.
4. Bruchteile von [Aktien][Indexzertifikaten][Wertpapieren] werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern gegebenenfalls je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag in [Währung] zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von [Aktien][Indexzertifikaten][Wertpapieren] ist ausgeschlossen.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Lieferung einfügen]

Diese Absätze 1. bis 4. sind anwendbar bei Zertifikaten mit Lieferverpflichtung von Fondsanteilen

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden.

"**Einlösungstermin**" ist [vorbehaltlich •] [jeder letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate [Monat] eines jeden Jahres ab dem Monat [Monat]] [andere Bestimmung einfügen].

2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt [vorbehaltlich §•] durch Lieferung von Fondsanteilen, wobei der Wert der zu liefernden Fondsanteile dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil an [dem [Comstage ETF DAX® TR (ISIN •][•], einem Teilfonds der Comstage ETF SICAV, Luxemburg)][•] (der "**Fonds**").

Die Anzahl der zu liefernden Fondsanteile wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}} \cdot \text{Bezugsverhältnis}}{\text{NAV}_{\text{final}}}$$

wobei

A = die Anzahl der pro Zertifikat zu liefernden Fondsanteile

Basiswert_{final} = der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag

NAV_{final} = der von der im Verkaufsprospekt des Fonds genannten Depotbank für den Bewertungstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds (www.comstage.de) veröffentlichte Nettoinventarwert eines Fondsanteils

3. Sollte die Lieferung der Fondsanteile am Einlösungstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Fondsanteile einen (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Geldbetrag zu bezahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.
4. Bruchteile von Fondsanteilen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Fondsanteils einen Betrag in EUR zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem NAV_{final} des Fondsanteils am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Fondsanteilen ist ausgeschlossen.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Lieferung von Fondsanteilen einfügen]

- [3][5]. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [●] Zahlungsgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin
- i. bei der Zahlstelle (§ 9) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist gegenstandslos, wenn sie nach Ablauf des zehnten Zahlungsgeschäftstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung gegenstandslos. Nach den vorstehenden Sätzen gegenstandslose Einlösungserklärungen werden nicht als Einlösungserklärung in Bezug auf einen späteren Einlösungstermin behandelt. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle gelieferten Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an den Zertifikatsinhaber zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle

zur Verfügung gestellt wird, die diesen am Einlösungstermin auf das in der Einlösungserklärung angegebene Konto überweisen wird.

Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

[zusätzliche oder andere produktspezifische Möglichkeiten der Einlösung einfügen]

§ 4

ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN; RÜCKKAUF

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [• eines jeden Jahres, erstmals zum •][*andere Bestimmung einfügen*] (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens • Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 Absatz 2., wobei der fünfte [*Geschäftstag*] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Ordentlichen Kündigung gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 4 nicht berührt.
6. Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate am Markt oder anderweitig erwerben. Zertifikate, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiter verkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 5

ZAHLUNGEN

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Zertifikaten mit Barausgleich

die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

2. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Diese Absätze 1. und 2. sind anwendbar bei Zertifikaten mit Lieferverpflichtung

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden [Aktien][Indezertifikate][Fondsanteile][Wertpapiere] sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden [Aktien][Indezertifikate][Fondsanteile][Wertpapiere] an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist bzw. liefert.

2. Falls eine Zahlung bzw. die Lieferung von [Aktien][Indezertifikaten][Fondsanteilen][Wertpapieren] an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag und kein [Geschäftstag] ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag und [Geschäftstag]. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

3. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 6

ANPASSUNGEN [; AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN]

| | |
|--------------|--------------------------------|
| Alternative: | Zertifikate bezogen auf Aktien |
|--------------|--------------------------------|

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (beide wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem außerordentlichen Kündigungstermin (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Außerordentlichen Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin

Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie, die die Maßgebliche Terminbörse (wie nachstehend definiert) vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf **[Parameter einfügen]** beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Aktie durch eine andere Aktie oder ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Für den Fall, dass infolge der Anpassung der Maßgeblichen Terminbörse die Aktie durch einen Aktienkorb ersetzt wird, ist die Emittentin berechtigt, nur die Aktie mit der am Stichtag höchsten Marktkapitalisierung als (neuen) Basiswert zu bestimmen und die übrigen Aktien aus dem Aktienkorb am ersten auf den Stichtag folgenden Börsengeschäftstag zum ersten Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibende Aktie zu reinvestieren. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses außerordentlich gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem außerordentlichen Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei folgenden Maßnahmen des Emittenten der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder

sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;

- b) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung; oder
- d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Maßgeblichen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;

- f) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- g) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- h) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

4. "**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und macht dies nach § 11 bekannt.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

| | |
|---------------------|--|
| <i>Alternative:</i> | <i>Zertifikate bezogen auf Indizes</i> |
|---------------------|--|

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird *[der bei Einlösung zahlbare Betrag]* *[andere Bestimmung einfügen]* auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index ermittelt. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Ermittlung *[des bei Einlösung zahlbaren Betrages]* *[andere Bestimmung einfügen]* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- [3. Für den Fall, dass der Eintritt eines Anpassungsereignisses in Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs des Index hat, wird *[Parameter*

Dieser Absatz 3. ist nur anwendbar bei Aktienindizes

einfügen] nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst und gemäß § 11 bekannt gemacht. Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem sich das jeweilige Anpassungsereignis in Hinblick auf die im Index enthaltenen Aktien auf den Kurs des Index auswirkt.

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex gemäß Absatz 2.;
- b) bei folgenden Maßnahmen einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- c) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, so dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- d) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf eine im Index enthaltene Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- e) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index sind, kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als relevant erachteter Informationen;
- f) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf eine der im Index enthaltenen Aktien oder auf den Index selbst bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- g) bei der Einstellung der Börsennotierung einer im Index enthaltenen Aktie an der Börse, deren Kurse zur Berechnung des Index herangezogen werden, aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung dieser Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, deren Aktien im Index enthalten sind, dass die Börsennotierung der betreffenden Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem

späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- h) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
- i) wenn alle Aktien einer der im Index enthaltenen Gesellschaften oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- j) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem jeweils anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, gestellt wird; oder
- k) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]

[4]. Ist (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Emissionstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem außerordentlichen Kündigungstermin (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen.

[5]. Hat die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz 4. außerordentlich gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem außerordentlichen Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 11

bekannt gemacht. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags.

[*zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen*]

| | |
|---------------------|--|
| <i>Alternative:</i> | <i>Zertifikate bezogen auf Edelmetalle</i> |
|---------------------|--|

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem außerordentlichen Kündigungstermin (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Außerordentlichen Kündigung verpflichtet.

a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf das Edelmetall, die die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf [*Parameter einfügen*] beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Definition des Referenzkurses geändert wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf das Edelmetall gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

b) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses außerordentlich gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem außerordentlichen Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Zertifikate

erlöschen mit Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - c) wenn seit dem Emissionstag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
 - d) bei der Anpassung von Edelmetall-Kontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - c) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Edelmetalls auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Emissionstag erfolgt;
 - d) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder
 - e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
3. "**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf den Preis des Edelmetalls.

[*zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen*]

| | |
|--------------|--|
| Alternative: | Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte |
|--------------|--|

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem außerordentlichen Kündigungstermin (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**") zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer außerordentlichen Kündigung verpflichtet.

- a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Emittentin Anpassungen des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, die die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf **[Parameter einfügen]** beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch einen anderen oder andere Futures-Kontrakte ersetzt wird. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden.

Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses außerordentlich gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem außerordentlichen Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei der Anpassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- b) bei der Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei einer wesentlichen Veränderung des Konzepts des Maßgeblichen Futures-Kontraktes oder der Kontraktsspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegen;
- d) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Rohstoff erhoben wird, der dem Maßgeblichen Futures-Kontraktes zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakt auswirkt und sofern

diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Emissionstag erfolgt;

- e) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren; oder
- f) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

[zusätzliche oder andere Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

| | |
|--------------|---|
| Alternative: | Zertifikate bezogen auf andere Basiswerte |
|--------------|---|

[entfällt] [Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungen einfügen]

§ 7 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Zertifikaten sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Zertifikaten seitens des Inhabers fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 8 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die

Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 10 erneut Anwendung.

§ 11 BEKANTMACHUNGEN

[Bekanntmachungen gemäß diesen Emissionsbedingungen werden auf der Internetseite [*Internetseite*] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Zertifikatsinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.]

[Soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt zugelassen sind, durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Zertifikaten haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen

Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar oder unvollständig erweisen, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz 5. beseitigen lassen.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen, Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Allgemeine Beschreibung

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts und wurde 1870 als Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg gegründet. Die Bank ist am 1. Juli 1958 aus dem Wiederausammenschluss von 1952 im Zuge einer Nachkriegsentflechtung geschaffenen Nachfolgeinstituten hervorgegangen. Sitz der Bank ist Frankfurt am Main, die Zentrale befindet sich am Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main (Telefon: 069 - 136-20). Sie ist unter der Nummer HRB 32 000 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Haupttätigkeitsbereiche

Die Commerzbank ist eine private Großbank. Sie betreut im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Privat- und Firmenkunden in allen Facetten des Bankgeschäfts. Zudem operiert die Bank – zum Teil über Tochtergesellschaften – in Spezialbereichen wie Hypotheken- und Immobiliengeschäft, Leasing und Vermögensverwaltung. Ihre Dienstleistungen konzentrieren sich auf Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf Kredit-, Spar- und Geldanlageformen sowie auf das Wertpapiergeschäft. Weitere Finanzdienstleistungen werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie in Kooperation mit führenden Unternehmen benachbarter Branchen angeboten, darunter Bauspar- und Versicherungsprodukte. Das operative Geschäft des Commerzbank-Konzerns ist in fünf Segmenten gebündelt: Private Kunden, Mittelstandsbank, Mittel- und Osteuropa, Corporates & Markets sowie Commercial Real Estate / Shipping.

Private Kunden

In diesem Unternehmensbereich sind die gesamten Aktivitäten der Bank rund um die Privat- und Geschäftskunden zusammengefasst. Er besteht somit aus den Geschäftsfeldern Privat- und Geschäftskunden, Kredit, Wealth Management sowie Direct Banking.

Geschäftsfeld Privat- und Geschäftskunden

Das Produktangebot umfasst die komplette Palette des Privatkundengeschäfts, einschließlich Zahlungsverkehr, Anlage- und Wertpapiergeschäft sowie Immobilien- und Konsumentenkredite. In Kombination mit den Versicherungsprodukten des Partners Volksfürsorge aus dem AMB Generali-Konzern bietet die Commerzbank zudem maßgeschneiderte Lösungen für die private Vorsorge an.

Zur Gruppe der Geschäftskunden gehören Freiberufler, Selbständige und Gewerbetreibende sowie Inhaber von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 2,5 Mio. Die ganz auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Kundengruppe zugeschnittene Produktpalette ist eine Kombination aus Lösungen in geschäftlichen Finanzfragen und ganzheitlicher, individueller Beratung für private Geldangelegenheiten.

Mittlerweile wurden bereits rund ein Drittel aller Commerzbank-Filialen auf das Vertriebsmodell „Filiale der Zukunft“ umgestellt. Im Mittelpunkt dieser Filialen stehen Kundenorientierung, Beratung und Vertrieb. Neben dem Einsatz einer modernen SB-Automatisierung werden administrative Aufgaben vereinheitlicht, verschlankt und zentralisiert.

Im Internet steht eine virtuelle Filiale zur Verfügung, die praktisch das gesamte Angebot einer traditionellen Filiale zur Verfügung stellt, einschließlich Zahlungsverkehr und Wertpapiertransaktionen.

Geschäftsfeld Kredit

Im Geschäftsfeld Kredit wurden der Vertrieb und die Abwicklung komplett neu aufgestellt. Ziel ist es, die Bearbeitung von Krediten zu konzentrieren und im Prozess sowohl im Hinblick auf die Qualität der Kreditentscheidungen als auch hinsichtlich der Entscheidungszeiten zu optimieren. Weiterer Schwerpunkt ist die Intensivierung des aktiven Portfoliomanagements.

Geschäftsfeld Wealth Management

Das Wealth Management umfasst hauptsächlich die Private Vermögensverwaltung, die Münchner Kapitalanlage Aktiengesellschaft, die MK Luxinvest S. A. sowie die European Bank for Fund Services GmbH (ebase).

In diesem Geschäftsfeld werden Kunden betreut, die über ein liquides Vermögen ab EUR 500 000 verfügen oder bei denen besondere Lösungen erforderlich sind, etwa aufgrund der Komplexität der Vermögensstruktur. Die Kunden werden in allen Fragen der Vermögensverwaltung beraten; dabei reicht das Angebot von individueller Vermögensverwaltung und Wertpapiermanagement über Finanzanlagen- und Immobilienmanagement bis hin zu Stiftungs- und Nachlass-Management.

Direct Banking

Das Geschäftsfeld umfaßt hauptsächlich die Aktivitäten der Tochtergesellschaft comdirect bank AG; diese bietet Privatkunden Bank- und vor allem Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft an. Ihre Tochtergesellschaft comdirect private finance AG bietet zusätzlich Finanzdienstleistungen hinsichtlich komplexerer Themen wie Altersvorsorge und Vermögensbildung.

Mittelstandsbank

Zu diesem Segment gehören die Geschäftsfelder Corporate Banking, Mittelstandsbank Deutschland I und II, Großkunden Deutschland, Corporates International und Financial Institutions. Corporate Banking mit dem Center of Competence Renewable Energies betreut kleine bis mittelgroße Unternehmen mit einer Umsatzgröße zwischen EUR 2,5 Mio und EUR 250 Mio resp. 500 Mio, abhängig von der Kapitalmarktaffinität der Unternehmen. Im Bereich Großkunden Deutschland werden die Aktivitäten mit großen und kapitalmarktnahen Firmenkunden zusammengefaßt. Das Geschäftsfeld Financial Institutions verantwortet die Beziehungen zu in- und ausländischen Banken und Finanzinstituten sowie Zentralbanken und Staaten und unterstützt damit Firmenkunden bei ihren Handelsgeschäften oder Investitionen in den jeweiligen Regionen. Der Bereich Corporates International umfasst die ausländischen Filialen an allen wichtigen Finanzstandorten in Asien und den westeuropäischen Hauptstädten. Die Konzentration dieses Bereichs liegt auf der Begleitung unserer inländischen Firmenkunden ins Ausland sowie auf asiatischen und westeuropäischen Großkunden mit Bezug zum deutschen Markt und den weiteren Kernregionen der Bank.

Mittel- und Osteuropa

Bisher organisatorisch in der Mittelstandsbank verankert, werden seit dem ersten Quartal 2008 die Aktivitäten aller Tochtergesellschaften und Filialen in Mittel- und Osteuropa in einer separaten Holding zusammengefasst.

Corporates & Markets

In diesem Segment sind die kundenorientierten Marktaktivitäten sowie die Geschäftsbeziehungen zu multinationalen Konzernen und ausgewählten Großkunden zusammengefasst. Außerdem werden die Regionen Westeuropa, Amerika und Afrika betreut. Corporates & Markets besteht aus den Hauptbereichen: Sales, Fixed Income, Corporate Finance, Equity Markets & Commodities, Client Relationship Management, Research und Public Finance. Dieses umfasst das Staatsfinanzierungsgeschäft der Eurohypo und der Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank in Luxemburg.

Commercial Real Estate / Shipping

Im Segment Commercial Real Estate / Shipping sind alle gewerblichen Immobilien- und Schiffsaktivitäten des Commerzbank-Konzerns zusammengefasst. Es besteht aus CRE Inland und Ausland (im wesentlichen Eurohypo AG), Real Estate Asset Management (Commerz Real AG, entstanden aus der Verschmelzung von CommerzLeasing und Immobilien AG mit der Commerz Grundbesitz Gruppe) und Shipping.

CRE Inland / Ausland

Die Eurohypo bietet eine Vielzahl von verschiedenen Dienstleistungen an. Im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierung reicht die Produktpalette vom klassischen Festzinsdarlehen über Strukturierte Finanzierungen bis zum Immobilien-Investment-Banking oder zu Kapitalmarktprodukten.

Kernstück des Geschäftsmodells ist das Buy-and-Manage-Konzept, bei dem sich die Eurohypo neben einem reinen Kreditgeber für Immobilienkunden auch hin zu einem Vermittler zwischen Kunden und Kapitalmarkt entwickelt.

Real Estate Asset Management

Das Leistungsspektrum umfasst die Anlageprodukte mit offenen Immobilienfonds und geschlossenen Fonds, den Bereich Structured Investments mit einem breit gefächerten Angebot an individuell strukturierten Finanzierungsangeboten und das Mobilienleasing.

Shipping

Hier werden die Schiffsaktivitäten der Commerzbank zusammengefasst, insbesondere das Angebot der Deutsche Schiffsbank AG, Bremen/Hamburg.

Wichtigste Märkte

Die Geschäftstätigkeit der Commerzbank konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt, wo sie als integrierter Finanzdienstleister für alle Kundengruppen ein flächendeckendes Filialnetz für Beratung und Vertrieb unterhält. Im Bereich Private Banking werden ferner Österreich, Luxemburg, Singapur und die Schweiz sowie im Firmenkundengeschäft in Europa insbesondere Großbritannien, Frankreich, Spanien, Italien, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Ungarn, die Tschechische Republik, Polen und Russland, in Übersee die USA und in Asien China, Dubai, Japan und Singapur als Kernmärkte angesehen.

Struktur des Commerzbank Konzerns

| | | | | |
|---|--|------------------------------|---|---|
| Vorstand | | | | |
| Segmente | | | | |
| Private Kunden | Mittelstandsbank | Mittel- und Osteuropa | Corporates & Markets | Commercial Real Estate / Shipping |
| Operative Einheiten | | | | |
| Privat- und Geschäftskunden Wealth Management Direct Banking Kredit | Corporate Banking Mittelstandsbank Deutschland I Mittelstandsbank Deutschland II Großkunden Deutschland Corporates International Financial Institutions | Mittel- und Osteuropa | Client Relationship Management Corporate Finance Equity Markets & Commodities Fixed Income Research Sales London Amerika Public Finance | CRE Inland CRE Ausland Real Estate Asset Management Shipping |
| Alle Stabs- und Steuerungsfunktionen sind im Unternehmensbereich Konzernsteuerung zusammengefasst; Informations- technologie,, Transaction Banking und Organisation sind im Unternehmensbereich Services gebündelt. | | | | |

Wesentliche Konzerngesellschaften und Beteiligungen

Inland

comdirect bank AG, Quickborn
 Commerz Real AG, Eschborn
 Eurohypo AG, Eschborn
 Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main
 CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft Holding mbH, Bad Homburg v.d.H.
 CommerzFactoring GmbH, Mainz
 Deutsche Schiffsbank AG, Bremen/Hamburg

Ausland

BRE Bank SA, Warschau
 Commerzbank Capital Markets Corporation, New York
 Commerzbank (Eurasija) SAO, Moskau
 Commerzbank Europe (Ireland), Dublin
 Commerzbank International S.A., Luxemburg
 Commerzbank (Schweiz) AG, Zürich/Genf
 Commerzbank (South East Asia) Ltd., Singapur
 Commerzbank Zrt., Budapest
 Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG, Luxemburg
 Joint Stock Commercial Bank Forum, Kiew

Weitere Informationen über den Anteilsbesitz der Commerzbank befinden sich im Abschluss des Commerzbank-Konzerns 2007, der in diesen Prospekt per Verweis einbezogen ist (siehe S. 293 bis 317 des Basisprospekts vom 18. April 2008 über Add-on Bonus-Zertifikate der Commerzbank (siehe S. 87 dieses Prospekts)).

Organe

Vorstand

Dem Vorstand der Commerzbank, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zurzeit an:

Martin Blessing, Frankfurt am Main, Sprecher
Konzernentwicklung/-controlling, Konzernkommunikation, Markenmanagement, Recht,
Group Treasury
Vorstandsvorsitzender der Dresdner Bank AG

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
Commerzbank Auslandsbanken Holding AG, *Vorsitzender*

Frank Annuscheit, Frankfurt am Main
Organisation, Security, Information Technology, Transaction Banking, Support
Mitglied des Vorstands der Dresdner Bank AG

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
comdirect bank AG

Markus Beumer, Frankfurt am Main
Corporate Banking, Financial Institutions, Mittelstandsbank Deutschland I, Mittelstandsbank
Deutschland II, Großkunden Deutschland, Corporates International
Mitglied des Vorstands der Dresdner Bank AG

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
Deutsche Schiffsbank AG
ThyssenKrupp Services AG
Commerz Real AG

Wolfgang Hartmann, Frankfurt am Main
Group Credit and Capital Risk Management, Group Market and Operational Risk Management, Global
Intensive Care, Group Risk Operations
Mitglied des Vorstands der Dresdner Bank AG

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
Eurohypo AG

Dr. Achim Kassow, Frankfurt am Main
Privat- und Geschäftskunden, Wealthmanagement, Direct Banking, Kredit
Mitglied des Vorstands der Dresdner Bank AG

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
AMB Generali Holding AG
ThyssenKrupp Steel AG
comdirect bank AG, *Vorsitzender*

Commerzbank Auslandsbanken Holding AG
BRE Bank SA
COMMERZ PARTNER Beratungsgesellschaft für Vorsorge- und Finanzprodukte mbH, *Vorsitzender*
Commerzbank International S.A., *Vorsitzender*
Commerzbank (Schweiz) AG, *Präsident*

Michael Reuther, Frankfurt am Main
Client Relationship Management, Corporate Finance, Equity Markets & Commodities, Fixed Income,
Research, Sales, London, Amerika, Public Finance,
Mitglied des Vorstands der Dresdner Bank AG

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
Eurohypo AG
Commerzbank Capital Markets Corporation
Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG, *Vorsitzender*

Dr. Stefan Schmittmann, Frankfurt am Main
Mittel- und Osteuropa, CRE Inland, CRE Ausland, Real Estate Asset Management, Shipping

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
Deutsche Schiffsbank AG, *Vorsitzender*
Eurohypo AG, *Vorsitzender*
Dresdner Bank AG
Schaltbau Holding AG
Verlagsgruppe Weltbild GmbH
Commerz Real AG, *Vorsitzender*
Commerz Real-Investmentgesellschaft mbH, *Vorsitzender*
KG Allgemeine Leasing GmbH & Co.

Dr. Eric Strutz, Frankfurt am Main
Group Compliance, Group Finance, Group Finance Architecture, Revision, Human Resources

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
ABB AG
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
RWE Power AG
Dresdner Bank AG
Commerzbank Auslandsbanken Holding AG, *Vorsitzender*
Mediobanca – Banca di Credito Finanziario S.p.A.
Commerzbank Auslandsbanken Holding Nova GmbH, *Vorsitzender*
Commerzbank Inlandsbanken Holding GmbH, *Vorsitzender*
Commerzbank International S.A.
Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG

Die Bank wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied
gemeinsam mit einem Prokuristen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden zehn Mitglieder von
der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zehn Mitglieder von den
Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Zurzeit gehören dem
Aufsichtsrat an:

Klaus-Peter Müller, Vorsitzender, Frankfurt am Main
Uwe Tschäge, stellv. Vorsitzender, Commerzbank AG, Düsseldorf
Hans-Hermann Altenschmidt, Commerzbank AG, Essen
Dott. Sergio Balbinot, Managing Director der Assicurazioni Generali S. p. A., Triest
Dr. Burckhard Bergmann, ehemaliges Mitglied des Vorstands der E.ON AG, Berater, Hattingen

Herbert Bludau-Hoffmann, Bundesverwaltung ver.di, Fachbereich Finanzdienstleistungen, Essen
Karin van Brummelen, Commerzbank AG, Düsseldorf
Astrid Evers, Commerzbank AG, Hamburg
Uwe Foullong, Mitglied des ver.di-Bundesvorstands, Berlin
Daniel Hampel, Commerzbank AG, Berlin
Dr.-Ing. Otto Happel, Unternehmer, Luserve AG, Luzern
Sonja Kasischke, Commerzbank AG, Braunschweig
Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Keitel, Mitglied des Aufsichtsrats der HOCHTIEF AG, Essen
Alexandra Krieger, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
Friedrich Lürßen, Sprecher der Geschäftsführung der Fr. Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Bremen
Prof. h.c. (CHN) Dr. rer. oec. Ulrich Middelman, stellv. Vorsitzender des Vorstands der
ThyssenKrupp AG, Düsseldorf
Klaus Müller-Gebel, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Barbara Priester, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Dr. Markus Schenk, Mitglied des Vorstands der E.ON AG, Düsseldorf
Dr.-Ing. E.h. Heinrich Weiss, Vorsitzender der Geschäftsführung der SMS GmbH, Düsseldorf

Der Aufsichtsrat kann – neben dem gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes zu bildenden Ausschuss – aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden, deren Aufgaben festlegen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnis übertragen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands im Sinne von Ziffer 4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates im Sinne von Ziffer 5.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex sind im Geschäftsjahr 2007 sowie bis zum Datum des Prospekts nicht eingetreten.

Potenzielle Konflikte könnten aufgrund von Mitgliedschaften in Vorständen und Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften der Commerzbank AG bei folgenden Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Commerzbank AG auftreten:

Herr Blessing (Dresdner Bank AG), Herr Annuscheit (comdirect bank AG, Dresdner Bank AG), Herr Beumer (Dresdner Bank AG), Herr Hartmann (Dresdner Bank AG), Herr Dr. Kassow (Dresdner Bank AG, comdirect bank AG, BRE Bank SA), Herr Reuther (Dresdner Bank AG, Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG), Herr Dr. Schmittmann (Dresdner Bank AG), Herr Dr. Strutz (comdirect bank AG, Mediobanca – Banca di Credito Finanziario S.p.A., Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG, Dresdner Bank AG) sowie Herr Müller (Dresdner Bank AG) und Herr Müller-Gebel (comdirect bank AG).

Anhaltspunkte für konkrete Interessenskonflikte sind derzeit nicht ersichtlich.

Historische Finanzinformationen

Der Konzernlagebericht sowie der Konzernabschluss des Commerzbank-Konzerns und der Lagebericht sowie der Jahresabschluss der Commerzbank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 sind per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Bank für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 war PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, die die Jahres- und Konzernabschlüsse der Commerzbank Aktiengesellschaft für die zum 31. Dezember 2006 und 2007 beendeten Geschäftsjahre geprüft und jeweils mit einem

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen hat. Der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2008 wurde von PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüferisch durchgesehen.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ordentliches Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer.

Interims-Finanzinformationen / Trendinformationen

Der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2008 (prüferisch durchgesehen) ist per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Seit dem Datum des Jahresabschlusses (31. Dezember 2007) sowie dem Datum des Zwischenberichts (30. September 2008) haben sich die im Folgenden dargestellten wesentlichen Veränderungen ergeben. Darüber hinaus sind keine weiteren wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten sowie keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Rechtsstreitigkeiten

Es gab innerhalb der letzten 12 Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Commerzbank und/oder des Commerzbank-Konzerns ausgewirkt haben noch sind nach Kenntnis der Bank solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Aktuelle Entwicklung

Erwerb der Dresdner Bank Aktiengesellschaft

Die Commerzbank und die Allianz SE ("Allianz") hatten sich im August 2008 auf den Verkauf von 100 % der Dresdner Bank Aktiengesellschaft („Dresdner Bank“) an die Commerzbank geeinigt. Die Transaktion sollte ursprünglich in zwei Schritten erfolgen und spätestens Ende 2009 abgeschlossen werden. Allerdings wurde am 27. November 2008 die vorzeitige Komplettübernahme zwischen der Commerzbank und der Allianz beschlossen.

Im Zuge dieser Übernahme erhielt die Allianz die mit 700 Millionen Euro bewertete cominvest und knapp 3,25 Milliarden Euro in bar sowie rund 163,5 Millionen neue Commerzbank-Aktien aus einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage und hält damit rund 14 % des Aktienkapitals der Commerzbank. Die Kapitalerhöhung wurde am 12. Januar 2009 in das Handelsregister eingetragen. Damit hat die Commerzbank die Übernahme der Dresdner Bank vollzogen und ist nun alleiniger Aktionär. Die Dresdner Bank soll im Frühjahr 2009 auf die Commerzbank verschmolzen werden.

In seiner Sitzung am 19. Januar 2009 hat der Aufsichtsrat der Dresdner Bank Martin Blessing mit sofortiger Wirkung zum Vorstandsvorsitzenden der Dresdner Bank berufen. Ferner wurden, ebenfalls mit sofortiger Wirkung, Markus Beumer und Achim Kassow zu Mitgliedern des Vorstands der Dresdner Bank ernannt. Markus Beumer wird dort die Firmenkundenaktivitäten verantworten, Achim Kassow das Privatkundengeschäft. Bereits mit Vollzug der Übernahme haben Frank Annuscheit (Services), Wolfgang Hartmann (Risiko) und Michael Reuther (Investmentbanking) ihre Aufgaben im Vorstand der Dresdner Bank übernommen. Die neuen Dresdner Bank-Vorstände sind auch weiterhin in den gleichen Funktionen im Vorstand der Commerzbank tätig. Ihre Mandatierung für den Vorstand der Dresdner Bank endet mit der Verschmelzung.

Die neue Commerzbank wird sich auf die Segmente Private Kunden, Mittelstandsbank, Mittel- und Osteuropa, Corporates & Markets sowie Commercial Real Estate / Shipping konzentrieren. Das in den vergangenen Jahren entwickelte erfolgreiche Geschäftsmodell der Commerzbank wird weitgehend unverändert fortgeführt. Auch die strategische Ausrichtung als kundenorientierte, auf Deutschland

fokussierte Großbank mit starkem Standbein in Mittel- und Osteuropa bleibt bestehen. Das Segment Private Kunden, die Mittelstandsbank sowie die Mittel- und Osteuropa-Aktivitäten werden wie bisher die wichtigsten Wachstumstreiber sein.

Zusammen haben die Commerzbank und die Dresdner Bank knapp 67.000 Mitarbeiter. Mit der ab der zweiten Jahreshälfte 2009 erfolgenden Zusammenführung kommt es zu einem Abbau von insgesamt rund 9.000 Vollzeitstellen, davon 2.500 im Ausland. Rund 70 % davon entfällt auf Abwicklungs-, Steuerungs- und Produktionseinheiten sowie das Investmentbanking. Alle Instrumente des sozialverträglichen Abbaus sollen genutzt werden.

*Kernkapital mit 8,2 Mrd Euro stiller Einlage des SoFFin gestärkt
Garantierahmen der SoFFin für Schuldverschreibungen von bis zu 15 Milliarden Euro*

Die Commerzbank nutzt das von der Deutschen Bundesregierung zur Stabilisierung des Finanzmarktes ins Leben gerufene Programm zur Stärkung ihrer Kapitalbasis. Darauf hat sich die Bank mit dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) verständigt. Der Fonds hat der Commerzbank eine stille Einlage in Höhe von 8,2 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus hat die Commerzbank mit der SoFFin einen Rahmen über die Besicherung von Schuldverschreibungen der Commerzbank-Gruppe von bis zu 15 Milliarden Euro vereinbart. Die von dem SoFFin garantierten Verbindlichkeiten dürfen eine Laufzeit von maximal 36 Monaten haben. Die Garantien laufen längstens bis Ende 2012. Die Commerzbank zahlt für die Garantieübernahme einen marktüblichen Preis.

Die Vereinbarung mit dem SoFFin sieht außerdem vor, dass die Commerzbank in den Jahren 2009 und 2010 keine Dividende ausschüttet. Die jährlichen Festbezüge der Vorstandsmitglieder liegen derzeit bei 480.000 Euro und damit unter der von der SoFFin gesetzten Obergrenze in Höhe von 500.000 Euro. Die Gesamtbezüge des Vorstandssprechers werden auf 500.000 Euro begrenzt. Bonifikationen werden für 2008 und 2009 nicht gewährt.

Geplante Stärkung des Eigenkapitals der neuen Commerzbank

Der SoFFin, die Allianz und die Commerzbank beabsichtigen, das Eigenkapital von Dresdner Bank und Commerzbank zu stärken. Durch die geplanten Kapitalmaßnahmen wird die neue Commerzbank eine Kernkapitalquote (Tier 1) von etwa 10 % erreichen. Damit soll das neue Institut angesichts der verschärften Finanzkrise die erheblich gestiegenen Anforderungen an die Kapitalausstattung von Banken erfüllen.

Der SoFFin beabsichtigt, der neuen Commerzbank zusätzlich Eigenkapital in Höhe von 10 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt durch die Emission von rund 295 Millionen Stück Stammaktien und durch eine stille Einlage in Höhe von ca. 8,2 Milliarden Euro. Als Preis pro Aktie wurden 6 Euro vereinbart. Nach der Transaktion hält der Bund 25 % plus eine Aktie an der neuen Commerzbank. Die Konditionen der stillen Einlage orientieren sich an jenen, die der Commerzbank im Dezember 2008 gewährt wurden. Die Bundesregierung klärt mit der EU-Kommission die beihilferechtlichen Details.

Zusätzlich wurde vereinbart, dass die Allianz mit Vollzug der Übernahme die Kapitalausstattung der Dresdner Bank stärkt. Dies erfolgt durch die Übernahme von verbrieften Wertpapieren (Collateralized Debt Obligations) im Nominalwert von 2 Milliarden Euro für einen Kaufpreis von 1,1 Milliarden Euro. Auf Basis von Basel II ergibt sich daraus für die neue Commerzbank eine Entlastung risikogewichteter Aktiva von 17,5 Milliarden Euro und damit eine Freisetzung von Eigenkapital in Höhe von 700 Millionen Euro. Weiterhin wird die Allianz eine stille Einlage in Höhe von 750 Millionen Euro zeichnen.

Die beabsichtigten Maßnahmen erfolgen vorbehaltlich der notwendigen Gremienbeschlüsse.

Zukunftsgerichtete Aussage

Das Kapitel „Aktuelle Entwicklung“ enthält Aussagen über die erwartete zukünftige Geschäftsentwicklung der Commerzbank im Zusammenhang mit dem Erwerb der Dresdner Bank.

Diese in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf aktuellen Erwartungen, Schätzungen und Prognosen des Vorstands. Sie sind von einer Reihe von Annahmen abhängig und unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken, Unsicherheiten und anderen Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse oder Entwicklungen wesentlich von jenen abweichen, die durch diese in die Zukunft gerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden. Die Commerzbank ist nicht verpflichtet, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Beschreibung der Dresdner-Bank-Gruppe

Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft ("Dresdner Bank") besteht nach deutschem Recht als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nr. HRB 14000 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Dresdner Bank bietet Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden im In- und Ausland eine breit gefächerte Palette von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen an, wozu das Kredit- und Einlagengeschäft, das Wertpapier- und Depotbankgeschäft, das Zahlungsverkehrsgeschäft und das Handels- und Kapitalmarktgeschäft zählen. Im Wesentlichen werden ihre Dienstleistungen und Produkte über ihre rund 1.000 Geschäftsstellen angeboten. Die Dresdner Bank gliedert ihr Geschäft in die beiden Unternehmensbereiche Private & Corporate Clients und Investment Banking. Diese werden ergänzt durch die Segmente Business Services und Corporate Functions.

Weitere Einzelheiten zur Dresdner Bank sind im Basisprospekt vom 27. Mai 2008 über [Anzahl] [Name] [Partizipations] [Open End] [•] [Zertifikate] [mit Maximalbetrag] [mit Performancevergleich] [Aktienanleihen] [Indexanleihen] enthalten. Der Konzernabschluss 2007 und der Jahresabschluss 2007 der Dresdner Bank sind im Nachtrag vom 28. März 2008 zum Basisprospekt vom 4. Juni 2007 über [Anzahl] [Name] [Partizipations] [Open End] [•] Zertifikate [mit Maximalbetrag] [mit Performancevergleich] und der Zwischenbericht der Dresdner Bank zum 30. Juni 2008 ist im Nachtrag vom 14. August 2008 zum genannten Basisprospekt vom 4. Juni 2007 enthalten.

Die vorgenannten Dokumente werden von der Dresdner Bank AG, Jürgen-Pontow-Platz 1, 60301 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind auf der Internetseite www.zertifikate.dresdner.com verfügbar.

Per Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente wurden im Basisprospekt vom 28. März 2007 über Index-Zertifikate der Commerzbank veröffentlicht:

| | |
|---|--------------|
| Jahresabschluss und Lagebericht 2006 der Commerzbank AG | S. 49 – 109 |
| Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | S. 110 |
| Lagebericht und Abschluss des Commerzbank-Konzerns 2006 | S. 111 – 294 |
| Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers | S. 295 |
| Anteilsbesitz | S. 296 – 315 |

Die folgenden per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente wurden im Basisprospekt vom 18. April 2008 über Add-on Bonus-Zertifikate der Commerzbank veröffentlicht:

| | |
|---|--------------|
| Jahresabschluss und Lagebericht 2007 der Commerzbank AG | S. 42 – 105 |
| Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | S. 106 |
| Konzern-Lagebericht 2007 | S. 107 – 184 |
| Konzern-Abschluss 2007 | S. 185 – 291 |
| Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers | S. 292 |
| Anteilsbesitz | S. 293 – 317 |

Der per Verweis in diesem Prospekt einbezogene Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2008 (prüferisch durchgesehen) wurde im Basisprospekt vom 1. Dezember 2008 über TURBO-Zertifikate auf den Seiten 150 bis 207 veröffentlicht.

Die per Verweis einbezogenen Dokumente sind auf der Internetseite www.commerzbank.de verfügbar.

Frankfurt am Main, 5. Februar 2009

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Gerhardt

gez. Jung